

Martin Luther und das evangelische Taufverständnis vom 16. bis 18. Jahrhundert

Karl Pinggéra

1. Einleitung

Als Martin Luther 1523 die erste Fassung seines „Taufbüchleins“ herausgab, fügte er diesem Entwurf einer evangelischen Taufagende ein Begleitwort bei, das die Notwendigkeit eines erneuerten Taufformulars begründen sollte. Erst die deutsche Übersetzung der liturgischen Texte versetzte die Mitfeiernden in die Lage, den Sinn der Handlung recht zu verstehen, sich innerlich an dem Geschehen zu beteiligen und die Verheißung des Sakraments im Glauben zu ergreifen¹.

Entsprechend fordert Luther die Mitfeiernden auf: „...sihe auff, das du ym rechten glauben da stehist, Gottis wortt hörist unnd ernstlich mit bettist“². Um solches Mitbeten zu ermöglichen, werden die Priester dazu angehalten, die Gebete „feyn deutlich und langsam“ zu sprechen. Überhaupt solle man nicht „truncken unnd rohe pffaffen“ taufen lassen, wie man auch „lose leutte“ nicht mit dem Patenamnt betrauen solle. Der ganze Text wird durchzogen von der Forderung, die Taufe mit größerem „Ernst“ zu feiern. An die Stelle eines unverstandenen, mechanisch vollzogenen Ritus, der den Mitfeiernden äußerlich bleibt, tritt der Wunsch nach einer Feier, in der die zentrale Bedeutung der Taufe für das christliche Leben wieder ans Licht tritt: „da mit wyr aller tyranney des teufels ledig, von sund, todt und helle loß, kinder des lebens und erben aller gütter Gottis und Gottis selbs kinder und Christus brüder werden“³.

Wie unter einem Brennglas wird in der Tauftheologie sichtbar, worin die reformatorische Entdeckung des Evangeliums bestand. Es war die Einsicht, dass Gott den Menschen allein aus Gnade errette, die Luther mit der „alten“ Papstkirche Zug um Zug brechen ließ. Gegen das Vertrauen auf eigene „gute Werke“ oder gar die Verdienste der Heiligen setzte die Reformation die Ungeschuldetheit der Gnade Gottes. Der Mensch sollte sich im Leben und im Sterben ganz auf Gottes gnädige Zusage verlassen dürfen. In Luthers Verständnis legte die Taufe für dieses *sola gratia* den Grund. Denn gerade in der Taufe wird sichtbar, dass Gott es ist, der allein das Heil des Menschen bewirkt. So beschließt Luther das Begleitwort zum Taufbüchlein mit der Aufforderung: „Ach lieben Christen, lasst uns nicht so unvleyssig solch unaussprechliche gabe achten und handelln! Ist doch die tauffe unser eyniger trost und eyngang zu allen götlichen güttern unnd aller heyligen gemeynschaft“⁴.

Trotz dieser theologischen und pastoralen Überlegungen fand das Taufbüchlein von 1523 im reformatorischen Lager eine zwiespältige Aufnahme. Massive Kritik äußerten die Straßburger Theologen, der Wertheimer Prediger Franz Kolb und auch der Luther nahestehende Nikolaus Hausmann aus Zwickau. Sie bemängelten, dass Luther neben Schriftlesung, Gebet und der Wassertaufe weitere begleitende Riten, wie sie die überkommene Taufpraxis kannte, beibehalten hatte. Luthers Kritiker stellten dagegen die For-

derung auf, alle Elemente aus dem Taufgottesdienst zu entfernen, die nicht in der Heiligen Schrift bezeugt seien. Die Straßburger Reformatoren warnten vor einem falschen Vertrauen auf menschliche Überlieferungen, „wenn etwas ohne Autorität der Schrift in der Kirche gehandelt wird“. Überdies, so die Straßburger in ihrem Brief vom 23. November 1524 weiter, sei es verderblich, „dass wir uns brüsten, uns auf die göttlichen Schriften zu stützen, welche alles Gute übergenuß lehren, um nicht aus jenen die Ordnung von allem, das wir tun, als gewiß nachbilden zu können“⁵. Um der christlichen Einheit willen wandte sich Kolb in seinem Brief an Luther vom 27. August 1524 gegen jegliche „Menschenfündlein“ (*humanitas inventa*) in der Liturgie: „Es ist unmöglich, zur Einigkeit zu kommen, wenn man nicht menschliche Überlieferungen aufhebt und sich allein an das Wort Christi hält“⁶.

Wir werden auf Einzelheiten aus Luthers Taufbüchlein noch genauer eingehen. Die Aussagen seiner Kritiker zeigen jedenfalls eine Problemkonstellation an, die sich der Reformation von Anfang an stellte. Wohl hatte Kardinal Cajetan beim Augsburger Verhör 1518 geäußert, der theologische Neuanfang Luthers laufe darauf hinaus, „eine neue Kirche zu bauen“. Doch bestand diese „Neuheit“ nach dem Selbstverständnis der Reformatoren in der Wiederherstellung des biblisch bezeugten Christentums. Die Reformation begriff sich als Konzentration auf das „Wesen“ des Christentums, die *summa Christianismi*, die von der mittelalterlichen Papstkirche verdunkelt worden sei⁷.

Die Neubesinnung auf das Zentrum christlicher Existenz, auf den Zuspruch der freien Gnade Gottes, musste alle Bereiche des kirchlichen Lebens, auch den Gottesdienst, auf den Prüfstand stellen. Innerhalb der reformatorischen Bewegung tat sich ein breites Spektrum an Gestaltungsmöglichkeiten auf, die zwischen Kontinuität und Diskontinuität changierten. Luthers Taufbüchlein war Ausdruck einer Haltung, die das überkommene liturgische Erbe fortschrieb und zunächst nur dort Änderungen anbrachte, wo sie von der Sache des Evangeliums her unausweichlich erschienen. Auf der anderen Seite des Spektrums, namentlich in der oberdeutsch-schweizerischen Reformation, stand der Bruch mit den gottesdienstlichen Formen der Tradition. Hier wurde der Versuch unternommen, Gottesdienst und Kirchenordnung unter unmittelbarem und exklusivem Rückgriff auf die Schrift von Grund auf neu zu gestalten.

Auch in theologischer Hinsicht führte eine Rückbesinnung auf die biblischen Aussagen zu unterschiedlichen Antworten auf die Frage, worin das Wesen der Taufe bestehe. Denn wie der persönliche (innerliche) Glaube mit dem Vollzug der (äußerlichen) Wassertaufe in Verbindung zu bringen sei, wurde in den verschiedenen Zweigen der Reformation keineswegs einheitlich bestimmt. Die Antworten der Wittenberger und der Schweizer Reformation gingen auch hier auseinander. Hinzu kam die Abschaffung der Kindertaufe auf Seiten der sogenannten „Täufer“. Von ihnen wurde der Bruch mit der kirchlichen Überlieferung in letzter Radikalität vollzogen. Gleichwohl meinten die Täufer, gerade auf diese Weise das unverfälschte Christentum des Anfangs wiederherzustellen.

In Anknüpfung und Widerspruch an die vorfindliche Taufpraxis und -theologie gingen die Wege innerhalb der reformatorischen Bewegung auseinander. Die Unterschiede verfestigten sich, nachdem es zur Ausbildung verschiedener Konfessionsfamilien mit ihren bekenntnismäßig festgelegten Kirchtümern gekommen war. Im Folgenden werden wir neben Martin Luther, dem lutherischen Bekenntnis und der darauf fußenden Theologie auch (wenigstens in Grundzügen) die reformierte Bekenntnistradition sowie das

Täuferturn darzustellen haben. Nach und neben der Epoche konfessionell bestimmter Schuldogmatik (der so genannten „altprotestantischen Orthodoxie“), die im Anschluss an die erste Generation der Reformatoren Mitte des 16. Jahrhunderts anhub und noch im 18. Jahrhundert ihre Vertreter fand, wird in der evangelischen Theologiegeschichte der Pietismus als eigenständige Größe gewertet. Wir werden sehen, wie im Pietismus des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts das Verständnis der Taufe in konfessionsübergreifender Weise neu akzentuiert wurde. Weit stärker wurde die Bindung an das Bekenntnis in der Aufklärung gelockert. Der Versuch, das evangelische Christentum im Sinne einer Vernunftreligion umzuformen, machte vor den überkommenen liturgischen Formen nicht halt. Unser Überblick schließt mit einem Ausblick auf diesen Transformationsprozess im ausgehenden 18. Jahrhundert und seine Langzeitwirkungen bis zur evangelischen Taufpraxis unserer Zeit.

2. Martin Luthers Taufverständnis⁸

2.1 Luthers Taufsermon von 1519 und die Aussagen zur Taufe in *De captivitate Babylonica ecclesiae* von 1520

Schon in den Jahren 1519 und 1520 ging Luther daran, die Lehre von den Sakramenten auf dem Boden der Rechtfertigungslehre neu zu bestimmen. Bereits im „Sermon von dem heiligen hochwürdigen Sakrament der Taufe“ (1519) sind die wesentlichen Elemente seiner Tauflehre enthalten; sie durchziehen auch alle späteren Äußerungen des Reformators zur Taufe.

Theologie- und liturgiegeschichtlich interessant ist die Beobachtung, dass sich Luther in den ersten Abschnitten seines Sermons ausführlich auf *Röm 6* bezieht⁹. Wenn Paulus die Taufe als ein Absterben des alten sündigen Menschen und als Unterpfand der kommenden Auferstehung beschreibt, so erinnert Luther daran, dass dieser sachliche Gehalt der Taufe im vollständigen Untertauchen des Täuflings seine angemessene Form finden würde. Denn die Taufe bedeute, „das der alte mensch und sundliche gepurt von fleysch und blut soll gantz erseufft werden durch die gnad gottis ... Drumb solt man der bedeutung gnug thun und eyn rechts vollkommens tzeychen geben“¹⁰. Diese Forderung ist in der Praxis evangelischer Taufgottesdienste auf Dauer nicht umgesetzt worden. Luther hat sie zwar in *De captivitate Babylonica ecclesiae* von 1520 wieder aufgegriffen, aber zugleich betont, dass das Untertauchen zwar „schön“ wäre (*pulchrum foret*), aber nicht zwingend notwendig sei. Immerhin bleibt bemerkenswert, dass Luther im Realsymbol vom Absterben des alten Menschen und der Schaffung einer „neuen Kreatur“ die eigentliche Bedeutung der Taufe gesehen hat. Das Abwaschen der Sünden, um das es natürlich auch geht, wurde in diese „vollere“ Bedeutungsebene eingezeichnet (WA 6, 534,18–24).

Allerdings verwirklicht sich das Absterben des alten Menschen in diesem Leben nie vollständig. Das Leben des Christen sei – so der Taufsermon – nichts anderes „dan eyn anheben, seliglich zu sterben von der Tauff an biß ynß grab, Dan gott will yhn anders machen von new auff am Jungsten tag“¹¹.

Nach Luthers Verständnis der paulinischen Rechtfertigungslehre verbleibt die Erbsünde auch nach der Taufe noch im Menschen. Damit wird ein wesentlicher Unterschied zur „altgläubigen“ Position formuliert. Für Luther bleibt auch der Getaufte stets auf Gottes gnädiges Handeln verwiesen. Er hält es für einen gefährlichen Irrtum zu meinen, schon durch die Taufe sei man ganz rein geworden. Dadurch werde nur der Selbsttäuschung Vorschub geleistet, der Mensch könne aus eigener Kraft die Sünde meiden. Aber gerade ein solches falsches Vertrauen auf das eigene Vermögen führt dazu, dass der Mensch in der Heilsfrage doch wieder auf sich selbst geworfen wird und sich nicht auf den gnädigen Gott verlässt. Nicht auf den „guten Werken“, sondern auf der Taufe ruht der Glaube, der sich auf Gottes Barmherzigkeit richtet (WA 2, 733,19–22).

Die Erbsünde verbleibt nach Luther zwar in uns, sie wird uns durch die Taufe aber nicht mehr angerechnet. Die bösen Leidenschaften, die auch dem Getauften noch zu schaffen machen, sind wahrhaft Sünde. Dass solche Sünde dem Getauften nicht mehr zugerechnet wird, beschreibt Luther im Taufsermon nicht als bloßen Rechtsakt, einen Freispruch, der dem Menschen nur äußerlich bliebe. Luther versteht die Taufe vielmehr als eine persönliche Verbindung Gottes mit dem Menschen: „Das hilfft dir das hochwirdig sacrament der tauff, das sich gott daselbs mit dyr vorpindet und mit dyr eyns wird eyns gnedigen trostlichen bunds“¹³. Aufgrund dieses gnädigen, tröstlichen Bundes steht dem Sünder der Weg zu Gott immer wieder offen (WA 2, 731,9–11).

Mit seiner Erbsündenlehre wendet sich Luther gegen die traditionelle Verhältnisbestimmung von Taufe und Buße in der abendländischen Theologie: Die Taufnade gehe durch schwere Sünden des Christen verloren, die Buße sei gleichsam die zweite, rettende Planke für den schiffbrüchigen Sünder (so etwa Hieronymus, *ep.* 130; ähnlich Thomas von Aquin, *Summa theologica* III, 84,6). Für Luther bedeutet die Buße dagegen die Rückkehr in die „Kraft“ (*virtus*) der Taufe. Das Bußsakrament gründet im Taufsakrament; die Absolution des Priesters ist nichts anderes als die Wiederholung der Taufzusage.

Noch konsequenter als im Taufsermon erfasst Luther in *De captivitate* das Wesen der Sakramente von dieser Verheißung (*promissio*) her. Gottes Verheißung und der Glaube, der diese Verheißung erfasst, konstituieren das Sakrament. Die Wirksamkeit der Sakramente beruht auf dem Zusammenhang von biblischem Verheißungswort und individuellem Glauben. In *Mk* 16,16 findet Luther die Verheißung ausgesprochen, dass Gott dem getauften Gläubigen das Heil zuteil werden lässt. Auch im Bußsakrament wird die göttliche Zusage der Sündenvergebung und des Glaubens greifbar. Doch schwankt Luther 1520 bereits, ob man die Buße deswegen als eigenes Sakrament bezeichnen könne. Denn hier fehlt eine von Christus eingesetzte spezifische Zeichenhandlung, wie sie im Abendmahls- bzw. Taufritus vorliegt. Die lutherische Bekenntnistradition spricht aus diesem Grund nur von den beiden Sakramenten der Taufe und des Altars. Gleichwohl wurde die Praxis der Einzelbeichte und der Absolution im Luthertum –wenigstens im Prinzip– beibehalten.

Für Luther besteht die Buße in nichts anderem, „als dass wir zu der Kraft und zum Glauben der Taufe, aus der wir gefallen waren, wiederkehren und wieder zu der Verheißung kommen, die in der Taufe einst an uns geschehen ist und die wir durch die Sünde verlassen haben. Denn allezeit bleibt die Wahrheit der Verheißung bestehen, die einmal an uns geschehen ist und die mit ausgestreckten Händen diejenigen, die umkehren, aufneh-

men will“¹⁴. Damit werde die Taufe zu Recht „das erste und das Fundament unter allen Sakramenten“ (WA 6, 528,18f) genannt.

2.2 Das Taufbüchlein (1523/26)¹⁵

Wie in der Einleitung schon erwähnt, hatte sich Luther trotz seiner pointierten Neufassung der Sakramentenlehre im Jahr 1523 damit zufrieden gegeben, den überkommenen Taufritus nur mit geringen Änderungen ins Deutsche zu übersetzen. Im Wesentlichen beschränkte er sich darauf, Doppelungen bei den Gebeten zu vermeiden und die Zahl der exorzistischen^(*) Texte zu reduzieren. Es handelte sich allenfalls um „eine konservative Kritik der bisher üblichen Praxis“¹⁶. Das Motiv für diese Zurückhaltung war seelsorgerlicher Natur. Luther wollte die „schwachen Gewissen“ nicht verunsichern. Niemand sollte durch die Einführung einer gänzlich neuen Ordnung an der Gültigkeit seiner eigenen Taufe zweifeln¹⁷. Freilich vertrat Luther die Meinung, dass an den Riten, die im Laufe der liturgiegeschichtlichen Entwicklung zur eigentlichen Taufhandlung hinzugetreten waren, „nicht so gros ligt“¹⁸.

Im Einzelnen handelte es sich neben mehreren Gebeten und Exorzismen^(*) um folgende rituelle Elemente¹⁹: das dreimalige Anblasen des Täuflings mit der Beschwörung des unreinen Geistes, aus dem Kinde auszufahren und dem Heiligen Geist Raum zu geben; die Bezeichnung mit dem Kreuz an Stirn und Brust; die Gabe des Salzes, mit der dem Täufling Salz als Zeichen der Weisheit in den Mund gelegt wurde; die Auflegung der Hände während des Vaterunsers; die „Öffnung der Ohren“, zu der der Täufer mit etwas Speichel das rechte Ohr des Täuflings berührte; die Absage an den Teufel sowie das Glaubensbekenntnis in Frage und Antwort; eine präbaptismale^(*) Salbung „mit heiligem Öl“ auf der Brust und zwischen den Schultern; schließlich nach der Wassertaufe die Bezeichnung des Haupts mit Öl (die postbaptismale^(*) Salbung), die Überreichung von Taufkleid („Westerhemd“) und Taufkerze.

Von der teils massiven Kritik, die Luther im Laufe des Jahres 1524 erreichte, war in der Einleitung schon die Rede. Luther reagierte darauf mit einer Neufassung des Taufbüchleins, die er 1526 herausgab. Diese Fassung wurde später (mit geringfügigen Änderungen) dem Kleinen Katechismus von 1529 als Anhang beigegeben. Hier sind die deutenden Riten erheblich eingeschränkt, doch fehlen sie nicht völlig. Weggelassen wurden die Darreichung des Salzes, das Auftun der Ohren, die beiden Salbungen sowie die Überreichung der Taufkerze.

Erhalten blieb das Deutewort zur Exsufflation^(*) am Beginn der Feier, allerdings ohne das Anblasen des Täuflings weiterhin zu erwähnen. Der Täufer soll den Täufling mit den Worten ansprechen: „Fahr aus, Du unreiner Geist, und gib Raum dem heiligen Geist“²⁰. Damit wird der erste Teil des Taufgottesdienstes eingeleitet, der nach mittelalterlicher Tradition (wie auch in Fassung von 1523) vor dem Kirchenportal stattfinden soll. Dort folgt die Bezeichnung mit dem Kreuz an Stirn und Brust. Nach einem Gebet, das ursprünglich mit der Salzreicherung verbunden war, folgt das sogenannte „Sintflutgebet“, auf das wir weiter unten noch genauer eingehen werden. Den Exorzismus^(*) hat Luther auch in dieser Fassung nicht abgeschafft. Allerdings wurde von den ursprünglich drei Exorzismen^(*) nur der letzte (in überarbeiteter Form) beibehalten. Er folgt dem Sintflutgebet und wird von drei Kreuzzeichen begleitet: „Ich beschwere Dich, Du unreiner Geist, bei dem Namen des Vaters + und des Sohns + und des heiligen Geistes +, dass

Du ausfahrest und weichest von diesem Diener Jesu Christi, N., Amen²¹. Die Riten vor der Kirchentür werden beschlossen mit der Lesung des „Kinderevangeliums“ Mk 10,13–16 und dem Gebet des Vaterunsers (unter Handauflegung).

In der Kirche setzt sich der Gottesdienst am Taufbecken fort mit der Absage an den Teufel; die dreigliedrige Frage wird von den Paten stellvertretend für das Kind jeweils mit „Ja“ beantwortet: „N., entsagst Du dem Teufel?“ – „Und allen seinen Werken?“ – „Und alle seinem Wesen (in der lateinischen Fassung: *Et omnibus pompis eius*)?“²² Auch die Glaubensfragen und die Erfragung des Taufwillens („Willt Du getauft sein?“) werden von den Paten beantwortet, ehe die Wassertaufe vollzogen wird. In Übereinstimmung mit Luthers Aussagen 1519/1520 geht das Taufbüchlein in beiden Fassungen davon aus, dass der Täufling untergetaucht wird²³. Nun wird dem Kind das Taufkleid angezogen, während der Geistliche das Gebet spricht, das ursprünglich zur postbaptismalen^(*) Salbung gehörte: „Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Dich anderweit geborn hat durchs Wasser und den heiligen Geist und hat Dir alle Deine Sunde vergeben, der Stärke Dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben, Amen“²⁴. Mit einem kurzen Friedensgruß wird die Feier beschlossen.

Luther hat also auch in der überarbeitenden Fassung des Taufbüchleins den Anschluss an die Tradition durchaus gewahrt, wenngleich die Fülle der Zeichenhandlungen deutlich beschnitten wurde. Die Freiheit dazu sah Luther vom Evangelium her als gegeben an. Diese Reduktion wird nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen sein, dass die Funktion mancher Riten als zeichenhafter Ausdeutung verschiedener Aspekte des Taufgeschehens längst nicht mehr erkennbar war; eher gaben sie Anlass zu einem magisch-aber gläubischen Missverständnis.

Zu dem Gesamtcharakter des Gottesdienstes wird man sagen können, dass Luther alle Stücke auf ein gemeinsames Zentrum, das Herzstück seiner Tauftheologie, zurückführte: den Bund, den Gott mit dem Menschen in der Taufe schließt, die Gemeinschaft mit Christus und die Einwohnung des Heiligen Geistes. Besonders deutlich wird dieses theologische Zentrum des Gottesdienstes im Sintflutgebet. Der Gehalt der Taufe wird hier entfaltet durch eine typologische Auslegung der Sintflut und des Durchzugs durch das Rote Meer. Durch die „heilsame Sintflut“ der Taufe soll all das, was dem Täufling „vom alten Adam angeborn ist und er selb dazu getan hat“, untergehen und ersäuft werden. Durch die Taufe möge der Täufling „in der heiligen Arca der Christenheit trocken und sicher behalten“ werden, auf dass er „fröhlich in der Hoffnung“ Gottes Namen diene und würdig werde, um zusammen mit allen Gläubigen die Verheißung ewigen Lebens zu erlangen. Es ist unschwer zu erkennen, wie stark diese Aussagen der von Luther bevorzugten Deutung der Taufe als eines *symbolum mortis* des alten Menschen nach Röm 6 entsprechen. Schon im Taufsermon von 1519 hatte Luther die Sintflut damit in Beziehung gesetzt: Wenn der Tod Christi das Meer ist, in dem der Vater alle unsere Sünden hineinwirft, dann gilt: „die tauff erseufft doch durch die gantz welt von Christi gepurt an biß an jungsten tag allerley menschen, und ist eyne syndflut der gnaden, wie yhene eyn syndflut des tzorns was“²⁵.

2.3 Der Taufartikel im Kleinen und Großen Katechismus (1529) und Luthers Verteidigung der Kindertaufe

Ihre Zusammenfassung fand Luthers Tauflehre in seinen beiden Katechismen aus dem Jahr 1529²⁶. Der Kleine Katechismus richtet sich an alle Christen, der Große Katechismus fasst den Grundbestand christlicher Lehre in umfassenderer Weise zusammen und wendet sich vornehmlich an die „Pfarrherren“. Nach der Auslegung der Zehn Gebote, des Glaubensbekenntnisses und des Vaterunsers behandeln beide Katechismen als viertes und fünftes „Hauptstück“ die Sakramente Taufe und Abendmahl. Luther entfaltet dabei zunächst das Wesen der Taufe („Was ist die Taufe?“), sodann ihren Zweck („Was gibt oder nützt die Taufe?“), ihre Kraft („Wie kann Wasser solch große Dinge tun?“) und ihre Folgen für den Getauften („Was bedeutet denn solch Wassertaufen?“).

Wir wenden uns bei jedem Punkt zunächst den einprägsamen Aussagen des Kleinen Katechismus zu, ehe wir die entsprechenden Passagen des Großen Katechismus in den Blick nehmen. Zumindest in früherer Zeit gehörte es im Luthertum zu den unverzichtbaren Elementen religiöser Unterweisung, die Merksätze des Kleinen Katechismus auswendig zu lernen.

(a) Das Wesen der Taufe

Wie schon in den bisher besprochenen Texten Luthers wird das Wesen des Sakraments auch in den Katechismen ganz vom Verheißungswort her verstanden. Zitiert wird der Taufbefehl *Mt* 28,19, dem im Kleinen Katechismus folgende Erklärung vorangeht: „Die Taufe ist nicht allein schlecht [= bloßes] Wasser, sondern sie ist das Wasser, in Gottes Gebot gefasset und mit Gottes Wort verbunden“²⁷.

Im Großen Katechismus wird schon an dieser Stelle deutlich, dass Luther seine Tauflehre in der Zwischenzeit gegen eine neu entstandene Front von Gegnern zu verteidigen hatte. Bereits Luthers ehemaliger Wittenberger Fakultätskollege Karlstadt sowie Thomas Müntzer hatten die Taufe unmündiger Kinder von ihrem mystisch-spiritualistischen Glaubensverständnis her verworfen. Bei ihnen traten innerliches (bewusstes!) Erleben und äußerlicher Ritus auseinander; der im Menschen wirksame Geist sollte nicht gebunden sein an das materielle Zeichen des Wassers. Luther gab Karlstadts Haltung mit der pointierten Frage wieder: „...sollt mich eyne hand vol wassers von suenden reyn machen? Der geyst, der geyst mus es ynnwendig thun“²⁸. Hinzu kam die Bestreitung der Kindertaufe durch die so genannten „Täufer“, auf die weiter unten noch näher eingegangen werden soll. Es scheint, als hätten die Täufer erst 1527 Luthers gesteigerte Aufmerksamkeit erregt²⁹. Eine Anfrage von zwei nicht weiter bekannten Pfarrern hatte Luther veranlasst, sich mit der Schrift „Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherren“ im Februar 1528 an die Öffentlichkeit zu wenden. Wichtige Einsichten dieser Schrift nahm Luther in den (ja für Pfarrer bestimmten) Großen Katechismus auf.

Bei der Wesensbeschreibung des Sakramentes wehrt Luther zum einen die Anschauung ab, im Wasser der Taufe befände sich eine Art magisch wirkende Kraft. In seiner natürlichen Beschaffenheit werde das Wasser nicht verändert. Zum andern legt Luther allerdings ungleich größeres Gewicht darauf, dass das Wasser der Taufe auch „nicht ein bloß schlecht Wasser ist, sondern ein Wasser, in Gottes Wort und Gepot gefasset und dadurch geheiligt, dass nichts anders ist denn ein Gotteswasser“. Dabei gilt freilich: „...nicht

dass das Wasser an ihm selbs edler sei denn ander Wasser, sondern dass Gottes Wort und Gepot dazu kömpt⁴³⁰. Wer nun die vorwitzige Frage stelle, wie eine Handvoll Wasser der Seele helfen könne, unterstehe sich, in Gottes Ordnung einzugreifen. Eine solche Verachtung des sakramentalen Zeichens sei „lauter Bubenstück und des Teufels Gespötte“. Für Luther steht aufgrund des Taufbefehls Christi fest, dass Gott sein Wort an das Wasser gebunden hat. Dafür greift Luther auch ausdrücklich auf Augustins Definition der Sakramente zurück: „*Accedat verbum ad elementum et fit sacramentum*, das ist: ‚Wenn das Wort zum Element oder natürlichem Wesen kömpt, so wird ein Sakrament daraus‘, das ist ein heilig, göttlich Ding und Zeichen⁴³¹.

(b) Der Zweck der Taufe

Über den Zweck bzw. Nutzen der Taufe lehrt der Kleine Katechismus: „Sie wirket Vergebung der Sunden, erlöset vom Tod und Teufel und gibt die ewige Seligkeit allen, die es gläuben, wie die Wort und Verheißung Gottes lauten.“ Dazu wird *Mk* 16,16 als Belegstelle zitiert.

Zwar mache allein der Glaube selig, doch betont Luther im Großen Katechismus, dass der Glaube der von Gott geordneten äußerlichen Zeichen bedarf, an die er sich halten kann: „Ja, es soll und muss äußerlich sein, dass man’s mit Sinnen fassen und begreifen und dadurch ins Herz bringen könne, wie denn das ganze Evangelion ein äußerliche, mündliche Predigt ist⁴³².

(c) Die Kraft der Taufe und das Problem der Kindertaufe

Der Kleine Katechismus führt den Gedankengang mit der Frage weiter, wie Wasser solche große Dinge tun könne, und gibt zur Antwort: „Wasser tut’s freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Wort Gottes im Wasser trauet; denn ohn Gottes Wort ist das Wasser schlecht Wasser und keine Taufe, aber mit dem Wort Gottes ist’s eine Taufe, das ist ein gnadenreich Wasser des Lebens und ein ‚Bad der neuen Geburt im heiligen Geist‘⁴³³.

Daran schließt sich das Zitat von *Tit* 3,5–8 an, aus dem die Bezeichnung „Bad der neuen Geburt im heiligen Geist“ stammt.

Im Kleinen Katechismus tritt zum Wort, das Gott an das Wasser bindet, auf Seiten des Menschen der Glaube hinzu, „so solchem Wort Gottes im Wasser trauet“. Es blieb dem Großen Katechismus vorbehalten, an dieser Stelle ausführlich auf die Bestreitung der Kindertaufe einzugehen. Denn die Täufer fragten durchaus zu Recht (in Abbraviatur dargestellt), wie man unmündige Kinder taufen könne, wenn die Verheißung des Sakraments doch vom Glauben ergriffen werden soll. Muss die Taufe unter dieser Voraussetzung nicht zwangsläufig jenen Erwachsenen vorbehalten bleiben, die schon zum Glauben gekommen sind und ihren Glauben bekannt haben? Wenn gilt, dass Glaube sich in bewusstem Bekennen artikuliert, musste die Taufe von Unmündigen dann nicht als sinnlos, ja als frevelhaft erscheinen?

In *De captivitate* von 1520 war ein solcher Einwand für Luther eher theoretischer Natur, noch nicht Ausdruck einer aktuellen Kontroverse. Er begnügte sich damit, die allgemeine Ansicht (*quod omnes dicunt*) wiederzugeben, wonach den Kindern der Glaube derer zu Hilfe komme, von denen sie herbeigebracht werden. Die Taufe wird somit auf eine *fides aliena* hin vollzogen. Weil Gott aber nichts unmöglich sei, würde er dem Kind

– auf das Gebet der Kirche hin – den Glauben eingießen, es umwandeln, reinigen und erneuern (WA 6, 538,4–11). Schon gegen seine spiritualistischen Gegner unterstrich Luther in den folgenden Jahren, dass dieser „fremde Glaube“ gleichwohl auf das Geschenk eines eigenen Glaubens hingeeordnet sei³⁴. Kleine Kinder werden zur Taufe gebracht mit der vertrauensvollen Bitte, dass Christus ihnen den Glauben schenken möge. Die Kinder werden somit *nicht unmittelbar* auf den Glauben der Eltern und Paten, auch nicht auf den Glauben der Christenheit getauft. Vielmehr bringt der Glaube der Christen diese Kinder nur herzu mit der Bitte, sie mögen mit einem *eigenen* Glauben beschenkt werden³⁵.

Luther hat seine Verteidigung der Kindertaufe in der Lehre von der *fides infantium* entfaltet und auch den unmündigen Kindern einen eigenen Glauben zugesprochen³⁶. Die Kindertaufe wird für Luther von der Universalität des Taufbefehls Christi legitimiert. Wo die *Apostelgeschichte* und die *paulinischen Briefe* von der Taufe ganzer „Häuser“ sprechen, seien sicherlich auch Kinder darunter gewesen³⁷. Wenn Christus selbst in der Taufe mit seinem Wort gegenwärtig sei, brauche man nicht daran zu zweifeln, dass er „durch sein reden und tauffen“ auch „ynn das Kind komet“ und den Glauben wecken könne³⁸. Dass auch schon das unmündige Kind von Christus angesprochen werden könne, findet Luther in *Lk* 1,41 vorgezeichnet. Dort wird berichtet, dass Johannes im Mutterleib vor Freude hüpfte, als Elisabeth von der schwangeren Gottesmutter besucht wurde³⁹.

Im Großen Katechismus stellt Luther ein Argument gegen die Täufer voran, das sich besonders an die „Einfältigen“ richtet. Obwohl in der Vergangenheit nur Kinder getauft worden seien, habe es stets gläubige, vom Heiligen Geist erfüllte Menschen gegeben. Die Kontinuität des göttlichen Handelns in der Geschichte der Kirche deckt den Widersinn der gegnerischen Position auf: „Wo aber Gott die Kindertaufe nicht annähme, würde er deren keinem den heiligen Geist noch ein Stück davon geben, Summa, es müßte so lange Zeit her bis auf diesen Tag kein Mensch auf Erden Christen sein“⁴⁰.

Luther rechnet mit der Möglichkeit der *fides infantium*, doch kehrt er im Großen Katechismus die Blickrichtung energisch um von der persönlichen Befindlichkeit des Täuflings auf das Handeln Gottes. So sehr die Taufe auf den Glauben zielt, so wenig wird sie durch den Glauben zu einer gültigen, verlässlichen Taufe. Die Gültigkeit der Taufe hängt allein an Gottes Wort und Gebot (BSLK 701,39–42). Um der unbedingten Gewissheit des Heiles willen hält Luther an der Objektivität der sakramentalen Gabe fest. Auch beim Empfang des Abendmahles hängt die Präsenz des Leibes und Blutes Christi nicht an der Disposition des Empfangenden. Leib und Blut des Herrn werden dem Gläubigen wie dem Ungläubigen gereicht. Um das Sakrament zu empfangen, genügt es, sich auf Gottes Zusage zu verlassen. Für die Gegenwart seiner heilsamen Gabe ist es nicht nötig, skrupulös nach dem Stand des eigenen Glaubens zu forschen⁴¹. Würde die Gabe des Sakraments am Glauben des Empfangenden hängen, könnte der Mensch seines Heiles letztlich nie gewiss werden.

Die Vorordnung des Wortes Gottes und seiner Verheißung enthebt den Menschen auch der angstvollen Rückfrage, ob er die Taufe als Glaubender empfangen (und sie eben nur so auch wirklich empfangen) habe. Für Luther ist es tröstlich, wenn der Mensch hier von seiner Befindlichkeit absehen darf und soll (BSLK 702,27–37). Die Abkehr vom Blick auf sich selbst und den eigenen Glauben ist Ausdruck eines eminent

seelsorgerlichen Interesses. Die nackte Tatsache, getauft zu sein, verbürgt auch in allen späteren Anfechtungen die einmal ergangene Zusage Gottes⁴².

Dass Luther mit der Möglichkeit eines Kinderglaubens gerechnet hat, war nicht nur, wie wir noch sehen werden, im Reformationsjahrhundert umstritten. Auch in der Diskussion der neueren Zeit wurde sie als unreformatorischer Fremdkörper in Luthers Denken kritisiert. Sie konnte als illegitimer Kompromiss erscheinen, den Luther nur eingegangen war, um am überlieferten Brauch der Kindertaufe festhalten zu können⁴³. Dagegen führte etwa Peter Brunner ins Feld, dass die *fides infantium* die Glaubensauffassung des Reformators treffend auf den Punkt bringe. Glaube sei für Luther stets reines Annehmen, reines Werk Gottes – und gerade nicht ein Akt des Menschen⁴⁴. Gunther Wenz verwies auf die Unterscheidung von Glauben und Glaubensbewußtsein, die bei Luther anzutreffen ist. Wenngleich Gottes Handeln auf einen bewußten Glauben ziele, dürfe man sein Heilswirken nicht vom tatsächlichen Gegebensein eines ausgebildeten Selbstbewusstseins abhängig machen, als ob „nicht schon der Säugling und das Kind bzw. der vielfach in die präreflexiven Sphären des Menschseins zurückgedrängte kranke oder sterbende Mensch Bezugspunkt und Empfänger göttlicher Wohltat sein könnte“⁴⁵.

Um der Heilsgewissheit willen und mit einem Seitenhieb auf die Täufer konnte Luther den Glauben in der Tat von den bewussten Akten seines Vollzuges entkoppeln: „Ich schlafe oder wache, lese im buch und hab meine gedancken, wo ich immer will, so ist der glaube da und kan da sein, und Gott sihet ihnen, ob ihn gleich die widerteuffer nicht sehen“⁴⁶.

(d) Die Folgen der Taufe

Schließlich verweist der Kleine Katechismus auf den Zusammenhang von Taufe und Buße. Wie in den schon besprochenen Aussagen Luthers wird die Erstreckung des Taufgeschehens auf den ganzen Lebensvollzug des Glaubenden mit dem Hinweis auf *Röm 6* begründet und illustriert („ersäuft werden“, „sterben“, „herauskommen und auferstehen“). Im Anschluss an die Katechismusfrage steht als biblischer Kernspruch *Röm 6,4* (BSLK 516,32–38).

Die Buße als eine stete Rückkehr in die Taufe findet auch der Große Katechismus im Ritus des Untertauchens nach *Röm 6* abgebildet. Der alte Mensch, der von Adam her zornig, gehässig, neidisch, unkeusch, geizig, faul, hoffärtig und ungläubig ist, soll durch Buße immer mehr absterben bzw. „ersäuft“ werden. „Das heißet recht in die Taufe gekrochen und täglich wieder erfürkommen. Also ist das äußerliche Zeichen gestellet nicht allein, dass es solle kräftiglich wirken, sondern auch etwas deuten“⁴⁷. In der Taufe werde die Kraft gegeben, den alten Menschen zu unterdrücken, damit der neue Mensch in uns stark werde. „Darümb bleibt die Taufe immerdar stehen, und obgleich jemand davon fället und sundigt, haben wir doch immer ein Zugang dazu, dass man den alten Menschen wieder unter sich werfe. ... Also ist die Buße nicht anders denn ein Wiedergang und Zutreten zur Taufe, dass man das wiederholet und treibt, so man zuvor angefangen und doch davon gelassen hat“⁴⁸.

Durch die Taufe wird der Mensch von Gott in eine Bewegung hineingenommen, die neues Leben ermöglicht aus der einmal ergangenen und immer wieder offen stehenden Vergebung⁴⁹. Nicht ohne Grund hat man Luthers Tauflehre „als seine Rechtfertigungslehre in konkreter Gestalt“ bezeichnet⁵⁰.

3. Das „effektive“ Verständnis der Taufe in der lutherischen Theologie

3.1 Der Taufartikel der *Confessio Augustana* und die Verwerfung der Täufer

Die *Confessio Augustana* stellt die grundlegende Bekenntnisschrift des Luthertums dar. Sie wurde von Philipp Melanchthon verfasst und dem Kaiser auf dem Augsburger Reichstag 1530 von jenen Reichsständen übergeben, die der Wittenberger Reformation anhängen. Mit diesem Bekenntnis sollte der Nachweis geführt werden, dass die Evangelischen auf dem Boden der einen katholischen Kirche stünden und diese – am Maßstab der Heiligen Schrift – erneuern, nicht aber durch eine neue Kirche ersetzen wollten⁵¹.

Der Artikel IX über die Taufe⁵² grenzt sich aus diesem Grunde lediglich von den Täufern ab; darin wusste man sich mit der „altgläubigen“ Seite einig. Der Auftrag der Kirche, Kinder zu taufen, wird aus der Heilsnotwendigkeit der Taufe abgeleitet. Als inhaltliche Fassung des Taufgeschehens wird damit die Aussage verbunden, durch die Taufe würde die Gnade Gottes „angeboten“ werden. Diese Aussage gab zu unterschiedlichen Interpretationen Anlass⁵³. Wie ist das „Anbieten“ der Gnade gemeint? Im Kontext der Tauftheologie Luthers, aber auch des frühen Melanchthon, scheint dieses *offerre* wohl nicht so zu verstehen sein, als sollte dem Menschen (dem unmündigen Kleinkind) ein Angebot gemacht werden, zu dem seine Eigenaktivität erst noch hinzukommen müsste. Das Sakrament wirkt zwar nicht in einem magischen Automatismus, sondern fordert den Glauben des Empfangenden⁵⁴, doch ist es die Taufe selbst, die diesen geforderten Glauben weckt⁵⁵.

Der Artikel wird beschlossen von einer Verdammung der Täufer (BSLK 63,7–9). Diese Verwerfung hat das Verhältnis der lutherischen zu den baptistischen Kirchen, von denen die Kindertaufe im Prinzip nach wie vor abgelehnt wird, bis in die jüngste Vergangenheit belastet. Auf die ökumenischen Gespräche zwischen den beiden Konfessionen wird später eingegangen werden⁵⁶. Nur soviel sei hier vorweggenommen: Der Bericht der gemeinsamen Kommission von 1990 konnte trotz bleibender Differenzen feststellen, dass die Verwerfungen der Reformationszeit den heutigen Gesprächspartnern nicht gerecht würden. Das Papier sprach die Empfehlung aus, bei zukünftigen Auflagen der lutherischen Bekenntnisschriften eine entsprechende Erklärung hinzuzufügen⁵⁷.

3.2 Taufe als Gnadenmittel in der lutherischen Orthodoxie

Die Tauflehre der lutherischen Theologie folgte bis ins 18. Jahrhundert hinein den durch das Bekenntnis vorgezeichneten Bahnen. Nach dem aristotelischen Schema von *forma* und *materia* wurden die überlieferten Aussagen einer Systematisierung unterzogen. Die aus dem Taufbefehl des Herrn abgeleitete Taufformel auf den dreifaltigen Gott bildete die „Form“ des Sakraments. Bei der „Materie“ unterschied man analog zum Abendmahl zwischen einer *materia terrestris* und einer *materia coelestis* (im Abendmahl Brot und Wein bzw. Leib und Blut Christi). Während die irdische Materie der Taufe leicht zu bestimmen war (das Wasser), kam man bei der Bestimmung des himmlischen Elementes, das „in, mit und unter“ dem Wasser anwesend sei, zu keiner einheitlichen Antwort (der Heilige

Geist, das Blut Christi, die Einwohnung der Trinität?). Hier zeigten sich die Schwierigkeiten, die sich einer allgemeinen Wesensbestimmung der Sakramente mit den Mitteln philosophischer Terminologie stellen mußten⁵⁸.

Betont wurde der „effektive“ Charakter der Taufe; die Taufe gibt, was sie verheißt. Freilich wurde zwischen Kinder- und Erwachsenentaufe unterschieden. Von Erwachsenen, die zur Taufe kommen, sei zuvor das persönliche Bekenntnis zum Glauben zu fordern. Bei ihnen gehe der Taufe die den Glauben weckende Predigt des Evangeliums voran. Anders bei den unmündigen Kindern: Hier dient die Taufe dazu, in ihnen den Glauben zu wirken. Martin Chemnitz (1522–1586) etwa bestritt nachdrücklich, dass ohne Glauben bzw. auf den Glauben anderer getauft würde. Ohne Zweifel sei Christus selbst in der Taufe am Werk, damit die Kinder das Reich Gottes ergreifen⁵⁹. Gleichwohl bekennen die Dogmatiker dieser Epoche, dass wir uns von der Art des Kinderglaubens keine rechte Vorstellung machen könnten⁶⁰.

Die Betonung der Heilsnotwendigkeit, wie sie durch *Confessio Augustana* IX vorgegeben war, ließ die lutherischen Kirchen an der Praxis der Nottaufe festhalten. Im Falle akuter Todesgefahr der Neugeborenen sollte die Taufe von den Hebammen ausgeführt werden. Zahlreiche Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts beschrieben deren seelsorgerliche Aufgaben. Nicht nur die korrekte Ausübung der Nottaufe wurde den Hebammen übertragen, sie sollten die Mütter auch trösten und belehren. Falls die Mutter vom Tod bedroht war, wurde den Hebammen in manchen Kirchenordnungen das Recht zugesprochen, der Frau die Beichte abzunehmen und ihr die Absolution zu erteilen. Sozialgeschichtlich von Interesse ist die damit einhergehende Aufwertung des Berufsstandes der Hebammen, deren Kompetenzen im Laufe der Zeit allerdings teilweise wieder rückgängig gemacht wurden⁶¹.

Die Heilsnotwendigkeit der Taufe musste zugleich die Frage nach dem Geschick ungetauft verstorbener Früh- und Fehlgeburten aufwerfen. Schon Luther hatte 1542 eine Trostschrift für Mütter verfasst, welchen es „ungerade gegangen ist mit Kindergebären“⁶². Man solle den Müttern deswegen kein schlechtes Gewissen einreden. Der Tod des Kindes sei nicht Ausdruck des göttlichen Zorns, sondern eine Prüfung, sich in Gottes unerforschlichen Willen zu schicken. Die Dogmatiker der altlutherischen Orthodoxie geben der Hoffnung Ausdruck, dass auch ungetauft verstorbene Kinder (von Christen) des ewigen Heiles teilhaftig werden. Johann Gerhard (1582–1637) etwa versteht die Notwendigkeit der Taufe zum Heil zwar als Gottes Anordnung, aber nicht als absolute Voraussetzung. Gott habe sich an seine Verordnung nicht in dem Sinne gebunden, dass er das Heil aufgrund eines „außerordentlichen“ Gnadenerweises nicht auch ohne die Taufe gewähren könne⁶³. So besteht für die ungetauft verstorbenen Kinder zumindest eine begründete Hoffnung. Dennoch (bzw. deswegen) mahnen die Kirchenordnungen und Predigten dazu, die Taufe nicht lange hinauszuzögern.

3.3 Liturgische Gestaltung

Die Taufordnungen wurden in den einzelnen Territorien und Reichsstädten, die sich dem lutherischen Bekenntnis angeschlossen hatten, unterschiedlich ausgestaltet. Anders als im römischen Katholizismus, wo die Reformen des Konzils von Trient zu einer weitestgehenden Vereinheitlichung der Riten geführt hatten, strebte das Luthertum keine strikte Uniformität im liturgischen Bereich an. Nach Artikel VII der *Confessio Augustana* ist es

zur wahren Einheit der christlichen Kirchen auch nicht nötig, dass überall die gleichen, von Menschen eingesetzten Zeremonien eingehalten werden⁶⁴. Vielfach bot Luthers Taufbüchlein von 1526 das Vorbild, doch finden sich besonders im südwestdeutschen Raum Ordnungen, in denen die Zahl der begleitenden Riten stark reduziert wurde. In der Württembergischen Kirchenordnung von 1536 fehlen etwa die *Exsufflatio*^(*), die Bezeichnung mit dem Kreuz, die Handauflegung, die Abrenuntiation und selbst das Credo⁶⁵

Der Exorzismus^(*) entwickelte sich noch im Laufe des 16. Jahrhunderts zu einer Art konfessionellem „Schibboleth“ zwischen Lutheranern und Reformierten. Wo Territorien im Zuge der sogenannten „Zweiten Reformation“ zum reformierten Bekenntnis übergingen, machte sich das u.a. in der Abschaffung des Exorzismus^(*) bemerkbar⁶⁶. Von ganz vereinzelt Stimmen abgesehen, wehrten sich die lutherischen Theologen allerdings gegen das Missverständnis, der Exorzismus^(*) sei als wesentlicher Bestandteil des Taufaktes aufzufassen. Der Beschwörung des Teufels wurde keine „effektive“ Kraft zugeschrieben. Vielmehr handle es sich um eine rein zeichenhafte Handlung; sie „erinnere“ lediglich an die Befreiung aus der Gewalt des Bösen, die allein durch die Taufe selbst am Täufling vollzogen werde⁶⁷.

Einzelne rituelle Momente des Taufgottesdienstes fanden ihre Ausdeutung im evangelischen Kirchenlied. Die Taufe als Herrschaftswechsel mit der Absage an den Teufel wird bei Erdmann Neumeister (1671–1756) zum Trost in Anfechtung:

Satan, laß dir dieses sagen: Ich bin ein getaufter Christ;
und damit kann ich dich schlagen, ob du noch so grausam bist.
Da ich bin zur Taufe kommen, ist dir alle Macht genommen,
und von deiner Tyrannei machet Gottes Bund mich frei⁶⁸.

Die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi verbindet Paul Gerhardt (1607–1676) mit der Vorstellung des Blutes Christi als der *materia coelestis* der Taufe:

Hier ziehn wir Jesus Christus an und decken unsre Schanden
mit dem, was er für uns getan und willig ausgestanden;
hier wäscht uns sein hochteures Blut
und macht uns heilig, fromm und gut
in seines Vaters Augen.

Auch die Katechismusaussage vom Wasser, das ins Wort gefasst ist, findet ihren einprägsamen dichterischen Ausdruck:

Du bist kein schlechtes Wasser nicht, wie's unsere Brunnen geben;
was Gott mit seinem Munde spricht, das hast du in dir leben.
Du bist das Wasser, das den Geist
des Allerhöchsten in sich schließt⁶⁹
und seinen großen Namen .

Dass das Wasser der Taufe gleichsam vom Himmel herab komme, wurde der Gemeinde in lutherischen Regionen vielfach durch sogenannte „Taufengel“ vor Augen gestellt. Dabei handelt es sich um geschnitzte Engelfiguren, die im Gewölbe der Kirche schweben und das Taufbecken in Händen halten. Zum Taufgottesdienst wurden sie an einem Seil zur Gemeinde herabgelassen⁷⁰.

4. Das „signifikative“ Verständnis der Taufe in der reformierten Theologie

4.1 Taufe als Bekenntniszeichen bei Zwingli⁷¹

Huldrych Zwingli, der Reformator Zürichs, entfaltete seine Tauftheologie in einer doppelten Abgrenzung: zum einen von der katholischen Lehre und von Luther, zum anderen von den Täufern. Ihr Auftreten in Zürich nötigte ihn seit 1524 wiederholt dazu, seine Taufanschauung darzulegen. In der Schrift „Von der Taufe, von der Wiedertaufe und von der Kindertaufe“ (1525) tritt die doppelte Frontstellung deutlich hervor. Denn hier bestreitet Zwingli zunächst, dass dem Taufsakrament eine sündentilgende Kraft eigne. Nichts was dem Menschen von außen her zukommt, könne ihn gerecht machen. Darin irrten sowohl die traditionelle Kirchenlehre als auch Luther. Bei der Taufe handle es sich vielmehr um ein äußeres Zeichen. Es zeige an, dass der Täufling zu Gott gehört und Christus nachfolgen will. Im *Commentarius de vera et falsa religione* (1525) ging Zwingli dabei von der alten profan-lateinischen Bedeutung von *sacramentum* aus als *Pfand*, *Eid* oder *Fahneid*. In dieser Weise sei auch die Taufe als Verpflichtungs-, Erkennungs- und Bekenntniszeichen aufzufassen.

Die Differenz innen /außen gewinnt für Zwinglis Sakramentsverständnis zentrale Bedeutung. Weil Christus allein den Fluch des Gesetzes hinweggenommen habe, seien alle äußeren Mittel zur Gerechtwerdung überflüssig geworden. Alle Zeremonien, die „äußerlichen Züselwerk oder Gepränge“, sind damit abgetan⁷². Auch zur augustinischen Bestimmung, wonach das Wort zum Element hinzutrete und das Sakrament mache, meint Zwingli, kein Sakrament könne für sich genommen die Seele reinigen. Denn auch das zum Sakrament gesprochene Wort sei äußerlicher Natur. Nur das „inwendig“ verstandene und geglaubte Wort mache selig⁷³.

Das innere Geschehen, auf das es Zwingli ankommt, nennt er metaphorisch „Geisttaufe“. Damit meint er das von Gott bestimmte Geschehen, in dem der Glaube aus dem Hören auf das verkündigte Evangelium entsteht. Die Wassertaufe besiegelt dieses Zum-Glauben-Kommen. In ihr verpflichtet sich der zum Glauben Gekommene auf ein Leben in der Nachfolge. Die Taufe ist damit nicht Gnadenmittel, sondern Hinweis auf die Gnade und ein „anheblich Zeichen“ für ein zukünftiges Leben unter der Gnade. Die Betonung des inneren Wirkens des Heiligen Geistes steht in Zusammenhang mit Zwinglis Betonung von Gottes Allmacht. Sie ist für die Erlösung des Menschen von grundlegender Bedeutung und findet ihren Ausdruck in der Erwählungslehre⁷⁴. Das Heil des Menschen beruht ausschließlich auf Gottes Entschluss. Gegenüber dieser alleinigen Initiative können weder der Wille des Menschen, noch seine guten Werke und eben auch nicht die Sakramente als Ursachen des Heils gelten.

Trotz seiner Trennung von Geist- und Wassertaufe hatte Zwingli (nach anfänglichem Schwanken)⁷⁵ gegen die Täuferbewegung Stellung bezogen. Dabei standen gesellschaftspolitische und ekklesiologische Gesichtspunkte im Vordergrund. Zwingli sah die Gefahr, dass die Praxis der Erwachsenentaufe zu einer abgesonderten Gemeinschaft innerhalb der Gesellschaft führen mußte. Dagegen verteidigte er die unmittelbare Zuständigkeit des städtischen Rates für das Kirchenwesen. Zwinglis Reformation zielte nicht auf eine Separatgemeinde, sondern auf das Gemeinwesen als ganzes. Der Große Rat galt ihm als

Repräsentant der Kirchengemeinde. Christengemeinde und Bürgergemeinde bildeten für ihn eine Einheit.

Zur Verteidigung der Kindertaufe führte Zwingli schon 1525 den Gedanken an, dass die Sakramente des Neuen Bundes in den alttestamentlichen Zeichen der Beschneidung und des Passah-Mahles im voraus abgebildet seien. Analog zur Beschneidung müsse die Taufe bereits an den Kindern der Christen vollzogen werden. In der 1527 veröffentlichten Schrift *In catabaptistarum strophas elenchus* setzte sich Zwingli noch einmal ausführlich mit dem Täuferum auseinander. Die schon früher geäußerte Überzeugung, wonach die Kinder der Christen zu Gott gehörten, wird hier mit Hilfe des Bundesgedankens weiter entfaltet⁷⁶. Zwingli ging dabei nicht von zwei Bundesschlüssen, sondern nur von einem einzigen Bund aus. Altes und Neues Testament handelten von dem *einen* Gott und dem *einen* Gottesvolk: Im Alten Testament werde der kommende, im Neuen Testament der gekommenen Christus bezeugt. In dieser Einheit der beiden Testamente gründete Zwinglis Argumentation zugunsten der Kindertaufe, die sich weithin auf das Alte Testament stützte und die Taufe von der Beschneidung her verstand. Wenn die Aufnahme in den Gottesbund dem individuellen Glauben aber vorausläuft und ihn erst ermöglicht, dann mussten auch die unmündigen Kinder christlicher Eltern getauft werden.

Im Gegensatz zu Luther vertrat Zwingli damit ein „signifikatives“ Verständnis der Taufe: Die befreiende Gnadengabe Gottes wird vom Sakrament nicht bewirkt, sondern nur „angezeigt“. Diese Auffassung ist – durchaus mit unterschiedlichen Akzentsetzungen – für den späteren „reformierten“ Zweig des Protestantismus bestimmend geblieben.

4.2 Johannes Calvin und die reformierte Orthodoxie

Ein solches „signifikatives“ Verständnis vertat auch der Genfer Reformator Johannes Calvin, dessen Werk für weite Teile des europäischen und überseeischen Protestantismus entscheidende Bedeutung erlangen sollte. Zusammenfassend hat sich Calvin in seiner umfangreichen Dogmatik, der *Institutio Christianae Religionis* (letzte lateinische Fassung von 1559), zur Taufe geäußert (IV, 15f)⁷⁷. Stärker als Zwingli betont Calvin, dass die Taufe nicht nur als Bekenntnisakt des Glaubenden eingesetzt wurde (IV, 15,13), sondern auch für den Glauben des Glaubenden selbst von Nutzen sei. Wenn Calvin diese Funktion der Taufe beschreibt, erkennt man das für Luther zentrale Motiv wieder: die Frage nach der Heilsgewissheit. Freilich ist die Art, wie Calvin dieses Interesse zum Zuge bringt, von Luthers Tauflehre charakteristisch unterschieden.

Calvin bestimmt die Taufe als „ein Merkzeichen und Beweis unserer Reinigung“, er vergleicht sie mit einer „unterschriebenen Urkunde, mit der er [sc. Gott] uns bekräftigen will, dass alle unsere Sünden dergestalt abgetan, ausgestrichen und getilgt sind, dass sie nie mehr vor sein Angesicht kommen“⁷⁸. Die Taufe ist zwar nicht eingesetzt, um diese Sündenvergebung zu bewirken, wohl aber gibt sie davon „Erkenntnis und Gewissheit“⁷⁹. Als solches Zeichen der inneren Reinigung bezieht sie sich auf das ganze Leben des Gläubigen, und zwar als Zuspruch wie auch als Verpflichtung zu einem sittlichen Lebenswandel (IV, 15,3f). Das Absterben des alten Menschen in *Röm 6* gewinnt in diesem Zusammenhang auch für Calvin an Bedeutung. Die Taufe zeigt die Abtötung (*mortificatio*) des alten Menschen in uns und verheißt uns damit zugleich die Gnade des Heiligen Geistes, von der wir zum neuen Leben umgestaltet werden (IV, 14,5). Mit Gewissheit bezeugt

ge uns die Taufe sodann, dass wir in Leib Christi aufgenommen sind und so „aller seiner Güter teilhaftig“ werden⁸⁰.

Ähnlich wie Zwingli gewinnt auch Calvin aus der Analogie zur alttestamentlichen Beschneidung ein entscheidendes Argument für die Kindertaufe. Auch bei Calvin steht dabei die Vorstellung des *einen* Bundes im Hintergrund (IV, 16,10–16). So wie Gott seine barmherzige Zuwendung zum Samen Abrahams mit der Beschneidung angezeigt und „besiegelt“ habe, so würden auch die Kinder der Christen von ihren Eltern geheiligt werden (IV, 16,15 mit Verweis auf 1 Kor 7,14). Auch hier scheint der Erwählungsgedanke durch. Die Verheißung an Abraham in Gen 17,7 zeige, dass Gott unsere Kinder schon vor ihrer Geburt zu den Seinen annimmt (IV, 15,20). Die Gewissheit der Erwählung geht einher mit der Überzeugung, dass keiner der Auserwählten aus dem gegenwärtigen Leben abberufen werde, „der nicht zuvor durch den Geist Gottes geheiligt und wiedergeboren würde“⁸¹. Damit entfällt die Annahme einer Heilsnotwendigkeit der Taufe. Pointiert stellt Calvin folgenden Satz an das Ende des ersten Taufkapitels der *Institutio*: „Gottes Gnade ist nicht dergestalt an die Sakramente gebunden, dass wir sie nicht (auch ohne sie) im Glauben aus dem Worte des Herrn erlangen“⁸². Die Praxis der Nottaufe wird dadurch überflüssig. Die Spendung der Taufe blieb dadurch bei Calvin und in der reformierten Tradition – in bewusstem Gegensatz zum Luthertum – ausschließlich den Trägern des kirchlichen Predigtamtes vorbehalten⁸³.

Die reformierten Bekenntnisse des 16./17. Jahrhunderts sowie die reformierte Orthodoxie jener Zeit wussten sich den hier gefallenen Grundentscheidungen verpflichtet⁸⁴. Der Unterschied zum Luthertum und zur römisch-katholischen Position war man sich wohl bewusst. Vielleicht noch stärker als bei Calvin selbst schob sich dabei die Bezugnahme auf den ewigen Erwählungsratschluss Gottes in den Vordergrund⁸⁵. Der Heilige Geist binde sein Wirken nicht exklusiv an den äußeren Vollzug des Sakraments, wie er ja auch nicht jede Predigt mit der Kraft des Wortes (*virtus verbi*) versehe. Ob Gott eine Taufe mit Kraft und Leben erfüllt, bleibt ihm anheimgestellt: Der Geist wirkt, wo er will (*Job* 3,8)⁸⁶.

Besonders in den deutschen reformierten Kirchen gewann der Heidelberger Katechismus von 1563 an Bedeutung. Für die religiöse Unterweisung spielt er bis in die Gegenwart eine Rolle, die der Stellung von Luthers Kleinem Katechismus in den lutherischen Kirchen vergleichbar ist. Seiner ursprünglichen Intention, die divergierenden evangelischen Strömungen in der Kurpfalz zusammenzuführen, entspricht es, wenn der Erwählungsgedanke in den Fragen zur Taufe nicht explizit erwähnt wird. Das signifikative Grundverständnis und das Motiv der Versicherung des Heils kommen in den Fragen 72 und 73 allerdings klar zum Ausdruck. Die Taufe kleiner Kinder wird durch den Bundesgedanken begründet (Frage 74)⁸⁷.

4.3 Liturgische Gestaltung

In den reformierten Taufordnungen wie denjenigen Zwinglis (1525) oder Calvins („La forme d’administrer le baptesme“, 1543) zeigt sich eine drastische Reduktion aller Zeichenhandlungen⁸⁸. Darin sprach sich nicht nur eine allgemeine Geringschätzung äußerer Riten aus. Die Abschaffung vieler Bräuche hängt auch aufs engste mit der reformierten Tauflehre selbst zusammen. Denn hier ging es darum, einen schon zum Glauben gekommenen Menschen mit dem Siegel der Erlösung zu versehen. Deswegen mussten vor allem jene

Riten als überflüssig und irreführend erscheinen, die mehr oder weniger deutlich voraussetzen, dass sich der Täufling noch in der Gewalt des Bösen befinde (wie die Exorzismen⁸⁷), die Abrenuntiation⁸⁸ oder die *signatio crucis*)⁸⁹. Dem Charakter der Taufe als einer öffentlichen Aufnahme in die Bundesgemeinde entsprach Calvins wohl nach wie vor bedenkenswerte Forderung, die Taufe im Gemeindegottesdienst zu halten.

5. Das Täuferum

Wir haben gesehen, dass sowohl der lutherische als auch der reformierte Protestantismus seine Tauflehre in Abgrenzung von den sogenannten „Täufern“ formulieren musste. Dabei handelt es sich um eine moderne Sammelbezeichnung für durchaus unterschiedliche Gruppierungen, denen die Ablehnung der Kindertaufe gemeinsam war. Von ihren Gegnern wurden sie als „Wiedertäufer“ (Anabaptisten) gebrandmarkt; die Bezeichnung wird heute zu Recht vermieden, da sie dem Selbstverständnis der täuferischen Gemeinschaften nicht entspricht. Weil ihnen die Taufe an Unmündigen als gegenstandslos galt, begriffen sie die Taufe von Erwachsenen auch nicht als „Wieder“-Taufe. Die Bewegung der Täufer kann auf mehrere, auch geographisch voneinander getrennte Wurzeln zurückgeführt werden⁹⁰. Doch wird man davon ausgehen können, dass sie insgesamt den täuferischen Anfängen in Zürich wesentliche Impulse verdankte. Neben sozialgeschichtlichen Erklärungsmustern wie dem spätmittelalterlichen Antiklerikalismus und seinen gesellschaftskritischen Implikationen⁹¹ sind für das Entstehen des Täuferums auch genuin theologische und religiöse Beweggründe in Rechnung zu stellen⁹².

In Zürich hatten sich schon früh Bibellesekreise gebildet, die im Sinne des von der Reformation proklamierten „Priestertums aller Gläubigen“ ein eigenständiges Urteilsvermögen in Lehrfragen für sich beanspruchten. In diesen Kreisen lässt sich eine ausgesprochene Ethisierung des christlichen Glaubens beobachten. Im Interesse einer „Besserung des Lebens“ gewann die Forderung Gestalt, die Taufe nur noch an mündigen Erwachsenen zu vollziehen, die zum Glauben gekommen waren und sich auf ein Leben in der Nachfolge Christi verpflichten wollten. Nicht die Wassertaufe eigne die Heilstat Christi zu, sondern allein der Glaube. In der damit gegebenen Trennung von innerer und äußerer Taufe stimmten die Täufer mit Zwingli überein. Allerdings zogen sie aus dieser Einsicht andere, radikalere Konsequenzen.

Zum Bruch mit Zwingli war es bereits 1523 gekommen. Die Zürcher Taufgesinnten vermochten es nicht nachzuvollziehen, dass die Durchführung der Reformation in die Hände der städtischen Obrigkeit gelegt wurde. Das widersprach ihrem Idealbild einer von der Welt geschiedenen Gemeinde der wahrhaft Glaubenden. Die Auseinandersetzung spitzte sich zu, als sich die Gruppe um Felix Manz und Konrad Grebel 1524 weigerte, ihre Kinder taufen zu lassen. Dem Taufbefehl des Rates der Stadt leistete man entschlossenen Widerstand. Am 21. Januar 1525 kam es dann im Haus der Mutter von Felix Manz zu ersten „Glaubentaufen“ von Erwachsenen. Es war der entlaufene Priester Jörg Blaurock aus Graubünden, der von Grebel als erster die Taufe erbat.

Während Zwingli in den schon erwähnten Schriften nun entschieden für die Säuglingstaufe eintrat (s.o. 4.1), wurde die Praxis der Erwachsenentaufe insbesondere von Balthasar Hubmaier (1480/85-1528) mit großem theologischen Scharfsinn verteidigt⁹³. Hubmaier

hatte sich 1525 in Zürich taufen lassen. Ihm gelang es, in Waldshut 1525 eine obrigkeitlich gestützte Täuferreformation durchzuführen. In seiner im Juli 1525 erschienenen Schrift „Von der christlichen Taufe der Gläubigen“ begründete er als wahre Ordnung des christlichen Lebens die Abfolge von Wort, Glaube, Taufe und Werk⁹⁴. Als „Geisttaufe“ galt Hubmaier die Wiedergeburt, die der Heilige Geist auf das Hören der Predigt hin wirke. Im Akt der Wassertaufe ging es sodann um das Bekenntnis des Glaubens, die Verpflichtung zu einem neuen Leben „nach der Regel Christi“ und um die Unterwerfung unter die brüderliche Strafe und den Bann. Hier wird deutlich, was für die Täuferbewegung insgesamt gilt: Die Praxis der Bekenntnistaufe wird umgriffen vom zentralen Anliegen innergemeindlicher Kirchenzucht (nach *Mt* 18). In der Betonung der Kirchenzucht ist wohl auch das eigentliche Kennzeichen der Täufergemeinden zu sehen. Hubmaier konnte dieses Interesse in der Unterscheidung von drei Taufen zum Ausdruck bringen: Auf die Geisttaufe und die Wassertaufe habe die „Bluttaufe“ zu folgen, die Abtötung des Fleisches bis zum Tod. In seiner Taufordnung, eines der wenigen Taufformulare, das wir aus der Täuferbewegung besitzen, wurde diese Ordnung umgesetzt in folgende Reihung der liturgischen Stücke: die Anrufung des Heiligen Geistes, das Glaubensbekenntnis mit dem Vollzug der Wassertaufe und sodann eine Ermahnung zu christlichem Leben⁹⁵.

In weiteren Schriften wie „Der uralten und gar neuen Lehrer Urteil, das man die jungen Kindlein nicht taufen solle, bis sie im Glauben unterrichtet sind“ (1526 in zwei Ausgaben erschienen) bemühte sich Hubmaier um den Nachweis, dass die wahre Praxis der Taufe vom Urchristentum bis ins 5. Jahrhundert bestanden habe.

Die von Zürich beeinflussten oberdeutschen Täufer lehrten im Schleitheimer Bekenntnis von 1527: „Die Taufe soll all denen gegeben werden, die über die Buße und Änderung des Lebens belehrt worden sind und wahrhaftig glauben, dass ihre Sünden durch Christus hinweggenommen sind, und all denen, die wandeln wollen in der Auferstehung Jesu Christi und mit ihm in den Tod begraben sein wollen, auf dass sie mit ihm auferstehen mögen, und allen denen, die es in solcher Meinung von uns begehren und von sich selbst aus fordern. Damit wird jede Kindertaufe ausgeschlossen, des Papstes höchster und erster Greuel“⁹⁶.

Die Geschichte der Täuferbewegung war eine Geschichte gewaltsamer Unterdrückung. Nach fruchtlosen Disputationen und Gesprächen mit einzelnen Täuferführern setzte die Verfolgung in Zürich mit einem Mandat vom 7. März 1526 ein. Als erster täuferischer Märtyrer wurde Felix Manz am 5. Januar 1527 durch Ertränken in der Limmat hingerichtet. Der Reichstag von Speyer erließ am 23. April 1529 ein Reichsgesetz, wonach die Täufer mit dem Tod durch Feuer oder Schwert zu bestrafen seien. Zu Verfolgungen kam es in altgläubigen wie auch in evangelischen Gebieten⁹⁷. Für Luther war es (nach anfänglichen Bedenken) vor allem der Aspekt des öffentlichen Aufruhrs, welcher ihm die Anwendung der Todesstrafe als geboten erschienen ließ.

Teile des Täufertums waren tief beeinflusst vom apokalyptisch-spiritualistischen Erbe Thomas Müntzers⁹⁸. Nach der Niederlage des Bauernheeres unter Müntzers Führung 1525 erwartete Hans Hut⁹⁹ den Anbruch des Reiches Christi für Pfingsten 1528. Bis zu seinem Tod 1527 versuchte er dafür jene wahrhaft Frommen zu sammeln, mit deren Unterstützung das endzeitliche Gericht an den gottlosen Pfaffen und Herren vollzogen werden sollte. Die Taufe verstand er als das in *Offb* 7,2 erwähnte Versiegelungszeichen. Die endzeitlichen Ideen eines Melchior Hoffmann (ca. 1500-1543) in Straßburg bereite-

ten den Boden für das sogenannte „Täuferreich“ in Münster 1534/35, in dem das Reich Christi mit Gewalt errichtet werden sollte. Die Taufe galt seinen Anhängern vornehmlich als Zeichen der Zugehörigkeit zur endzeitlichen Gemeinde der Erwählten¹⁰⁰. Dem Täuferreich, das in Exzessen von Gewalt ausartete, wurde durch die vereinigten Truppen des Fürstbischofs und auch evangelischer Reichsfürsten 1535 ein Ende bereitet.

Nach der Katastrophe von Münster trennten sich viele Taufgesinnte von einem allzu spiritualistischen und apokalyptischen Taufverständnis. Gesammelt wurden sie namentlich von Menno Simons (1496–1561), der aus dem Niederländischen Täufertum hervorgegangen war. Mit ihrer pazifistischen Grundeinstellung, der Distanz zur obrigkeitlichen Gewalt (Ablehnung von Eid und Kriegsdienst) und strenger Kirchenzucht blieben auch die mennonitischen Gemeinden im Reich Verfolgungen ausgesetzt. Die Mennoniten gehörten zu den ersten Deutschen, die nach Nordamerika auswanderten.

Die heute „baptistisch“ genannten Kirchen haben ihre Wurzeln im Umkreis des englischen Puritanismus. Nach der Trennung von der Staatskirche übernahmen einzelne Gruppen Anfang des 17. Jahrhunderts unter mennonitischem Einfluss die Praxis der Wiedertaufe. Für einen ihrer Anführer, John Smyth (ca. 1570-1612), war die Taufe von Säuglingen „die unvernünftigste Häresie des ganzen Antichristentums“¹⁰¹. Besonders in Nordamerika, aber auch in England (eingeschränkte Toleranz seit der „Glorious Revolution“ von 1689) konnten sich die baptistischen Gemeinden entfalten. In Deutschland kam es erst 1834 im Zuge der Erweckungsbewegung zu einer Gemeindegründung in Hamburg. Wie für das ältere Täufertum ist auch im Baptismus das vollständige Untertauchen des Täuflings zum charakteristischen Merkmal des Taufvollzuges geworden¹⁰².

In den letzten Jahren sind Mennoniten und Baptisten in vielfache ökumenische Dialoge mit anderen Kirchen eingetreten¹⁰³. Die Verketzerungen der Vergangenheit konnten dabei überwunden werden, auch wenn sich über die Zulässigkeit der Kindertaufe kein letzter Konsens herstellen ließ. In den lutherisch/baptistischen Gesprächen, die in einen 1990 veröffentlichten Bericht eingingen, konnte wenigstens darin Übereinstimmung erzielt werden, dass Taufe und Glaube „Elemente eines lebenslangen Prozesses der Nachfolge“ seien. Ferner wurde gemeinsam als Gefahr erkannt, dass die Taufe unter dem Eindruck moderner anthropologischer Deutungen einseitig als kulturell-religiöser „rite de passage“ missverstanden werden könne. Dennoch wurde in der grundlegenden Frage nach dem Charakter der Taufe als Heilmittel keine Verständigung erzielt. Immerhin sprachen beide Seiten ihre Bereitschaft aus, die Praxis der je anderen Tradition zu achten. Wie schon erwähnt (s.o. 3.1), konnten die Lutheraner im Blick auf die Gemeinsamkeit im Christusglauben feststellen, dass die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften „bei unseren interdenominationellen Beziehungen“ heute nicht mehr zutreffen¹⁰⁴. Die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (die „Leuener Kirchengemeinschaft“), ein Zusammenschluss von lutherischen, reformierten und unierten Kirchen, legte mit der Europäischen Baptistischen Föderation 2004 ein weitergehendes gemeinsames Papier vor, dessen Rezeption noch nicht abgeschlossen ist¹⁰⁵.

6. Transformationen des evangelischen Taufverständnisses in Pietismus und Aufklärung

Die Herausbildung des modernen Bewusstseins des Menschen als Individuum führte in der frühen Neuzeit auf religiösem Gebiet zu einem gesteigerten Interesse an Selbsterfahrung und biographischer Vergewisserung des subjektiven Glaubens¹⁰⁶. Unter der Bedingung der Säuglingstaufe als Regelfall, die dem bewussten eigenen Erleben ja entzogen ist, veränderten sich allmählich Stellung und Bedeutung der Taufe in theologischer Reflexion und religiöser Praxis. In unterschiedlicher, ja gegensätzlicher Weise ist es in Pietismus und Aufklärung zu solchen Neubestimmungen der Taufe gekommen.

Der Pietismus, eine vielschichtige Erneuerungsbewegung im Protestantismus des späten 17. und des 18. Jahrhunderts, drang auf individuelle Aneignung und Verinnerlichung des Glaubens. Sowohl im lutherischen wie auch im reformierten Raum entwickelten sich neue Formen persönlicher Frömmigkeit, die an die Stelle eines „toten“ staatskirchlichen Gewohnheitschristentums treten sollten. Das Drängen auf eine bewusste Bekehrung der schon Getauften war den verschiedenen Strömungen des Pietismus gemeinsam, auch wenn nicht alle seine Vertreter dabei so weit gingen wie der Rostocker Diaconus Theophil Großgebauer (1627–1661), der die Lehre von der Wiedergeburt in der Taufe ganz fallen ließ. In seiner „Wächterstimme aus dem verwüsteten Zion“ (1661) erscheint die Kindertaufe nur unter der Bedingung einer späteren bewussten Bekehrung legitim¹⁰⁷.

Philipp Jakob Spener (1635-1705), Vertreter eines lutherisch gemäßigten Pietismus, bestritt keineswegs, dass der Heilige Geist dem Menschen in der Taufe gegeben werde. Doch tritt der Gabe nun, man möchte sagen: gleichberechtigt, die Mahnung zur Seite, dieser Gabe in der individuellen Lebensgestaltung zu entsprechen. Die Verheißung der Taufe soll nicht zu einer falschen und gefährlichen Selbstgenügsamkeit des Christen führen. In der programmatischen Reformschrift *Pia Desideria* von 1675 polemisiert Spener gegen jene, „die da meynen / ihr gantz Christenthum stehe darinnen / und alsdann hätten sie dem Gottesdienst übrig gnug gethan / wo sie eben getaufft wären / göttliches wort in predigten hörten / beichteten / die absolution empfangen und zu dem H. Abendmahl giengen: Es seye nun das hertz bei solchem dienst wie es wolle / die fruchten folgen nicht oder wie sie mögen...“¹⁰⁸. Damit werde „Gottes heilige Intention“ aber gründlich verkannt. Der Bund, den Gott in der Taufe mit dem Menschen geschlossen habe, sei „auff seiner seiten ein gnadenbund / von der deinigen aber ein bund des glaubens und guten gewissens“. „Und getröstest du dich vergeblich deiner Tauff / und der darinn zugesagten gnade der seligkeit / wo du auff deiner seiten nicht auch in dem bund deß glaubens und guten gewissens bleibest. Oder da du abgetreten / wiederumb durch hertzliche busse zurückkehrest. Also muß deine Tauff / soll sie dir nutz seyn / in stätiger übung deß gantzen lebens bleiben“¹⁰⁹.

Damit stellte Spener die lutherische Tauflehre zwar nicht grundsätzlich in Frage, doch verlagerte sich der Akzent auf die sichtbare Erneuerung des Getauften. Dem entsprach Speners Eintreten für die Konfirmation, die er in seinem Wirkungskreis als freiwillige Übung, nicht als allgemein verbindlichen Ritus einführte¹¹⁰. Dafür berief er sich auf Martin Chemnitz (1522-1586), einen der führenden lutherischen Theologen des 16. Jahrhunderts. Chemnitz hatte die Konfirmation primär als ein Handeln der Gemeinde am Täufling verstanden. Wo die Konfirmation in lutherischen Kirchen überhaupt eingeführt war,

diente sie ferner der öffentlichen Bestätigung, dass die Unterweisung der Jugendlichen in den Hauptstücken des Glaubens stattgefunden hatte. Für Spener lag der Schwerpunkt dagegen im persönlichen Bekenntnis und noch mehr in dem „Verspruch“, der freiwilligen, bewussten Verpflichtung der Konfirmanden zu einem christlichen Leben. Erst durch Spener erhielt die Konfirmation den Charakter einer Taufbunderneuerung. Noch nicht bei Spener, wohl aber in der folgenden Entwicklung erschien die Konfirmation mehr und mehr als eine Art notwendige Ergänzung zur Taufe und drängte die eigentliche Taufe bald ganz in den Hintergrund.

In dichterischer Form fand das von Spener inspirierte Taufverständnis auch Eingang in das Gesangbuch. Nachdem Johann Jakob Rambach (1693–1735) die Wohltaten und Verheißungen der Taufe besungen hat, geht er – unter Anspielung auf die Abrenuntiation¹¹ des Taufgottesdienstes – auf den Verpflichtungscharakter der Taufe ein:

Doch hab ich dir auch Furcht und Liebe, Treu und Gehorsam zugesagt:
ich hab, o Herr, aus reinem Triebe dein Eigentum zu sein gewagt;
hingegen sag ich bis ins Grab des Satans schnöden Werken ab .

Eine bewusste Ablehnung der Kirche als Institution war für mancherlei Strömungen des „radikalen Pietismus“ kennzeichnend. Sie waren überzeugt, dass die Kirche unheilbar verderbt und keiner Reform mehr fähig sei. Gottfried Arnold (1666–1714), einer der Hauptvertreter dieses Zweiges des Pietismus, verband sein vernichtendes Urteil mit einem Bild der Kirchengeschichte, das den fortschreitenden Abfall der Institution vom idealen Leben der Urgemeinde nachzeichnete. Die Konstantinische Wende galt ihm als markanter Ausdruck für die Verweltlichung der verfassten Christenheit. Sein erstes großes kirchengeschichtliches Werk, „Die Erste Liebe der Gemeinden Jesu Christi“ (1696), schilderte die Erwachsenentaufe als die übliche Praxis unter den ersten Christen; in den ersten beiden Jahrhunderten gäbe es keine Belege für die Kindertaufe (II,14)¹¹². Gegen die Kindertaufe polemisierte Arnold als Ausdruck einer magisch-naturalistischen Auffassung, wodurch die Elemente wahrer Bekehrung, Erleuchtung und Erneuerung ausgeschlossen würden. Die Taufe sei die „wahre Bekehrung und Wiedergeburt“, welche bei Kindern nicht vorausgesetzt werden könne. Arnolds Taufanschauungen wurden in den Kreisen des radikalen Pietismus breit rezipiert¹¹³, ohne dass es allerdings zum Vollzug der Erwachsenentaufe gekommen wäre. Eine Ausnahme bildeten hier die „Schwarzenauer Neutäufer“, ein aus Verbindungen mit dem älteren Täuferturn in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein 1708 entstandenes pietistisches Täuferturn¹¹⁴. Vor Verfolgungen mussten die Neutäufer bald nach Nordamerika fliehen; dort leben sie bis heute als ihrer Tradition bewusste „Church of the Brethren“ weiter¹¹⁵.

Eine eigene pietistische Tauf liturgie ist lediglich von Nikolaus von Zinzendorf (1700–1760) gestaltet worden. Er verfasste für die Herrnhuter Brüdergemeinde 1755/57 das „Liturgiebüchlein“ mit einer höchst eigenwillig gestalteten Taufordnung, die lutherisches Erbe mit dem Interesse an der Heiligung verbindet¹¹⁶.

Anders als die Pietisten schufen die Aufklärungstheologen eine Vielzahl neuer Taufagenden¹¹⁷. Solche „Privatagenden“ wollten nicht als starre Ordnung befolgt werden, sondern sollten dem Geistlichen zur Verfügung stehen als Handreichung und Modell für eine auf den *casus* abgestimmte Taufzeremonie. Im aufklärerischen Kampf gegen den „Agendenzwang“ kam das neuzeitliche Interesse an individueller Gestaltung von Religiosität augenfällig zum Zuge. Dementsprechend galt der Kreis der Familie vielfach als

geeigneter Rahmen für die Tauffeier. Die Haustaufe als christliche Familienfeier stellte das Kind und seine Eltern in den Mittelpunkt der Handlung¹¹⁸.

Die Theologie der Aufklärung, die im deutschen Sprachraum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Blüte gelangte, brach weithin mit den überlieferten Dogmenbeständen. An die Stelle des Glaubens an den Gottessohn trat der Glaube an die „Religion Jesu“, der Zusammenhang von Erbsünde und Rechtfertigung erfuhr mancherlei Umbildungen unter der Forderung zu tugendhaftem Wandel. Innerhalb einer Vernunftreligion und ihres letztlich optimistischen Menschenbildes mussten etliche Stücke der überkommenen Taufliturgie als antiquiert und abergläubisch empfunden werden. So verschwand der Exorzismus^(*) erst unter dem Einfluss der Aufklärung endgültig aus den deutschen Taufagenden¹¹⁹. Trotz des Verlustes fast des gesamten liturgischen Erbes der Vergangenheit ist nicht zu übersehen, dass gerade in der Aufklärung ein verstärktes Interesse am Gottesdienst, seiner theoretischen Fundierung wie auch seiner praktischen Gestaltung erwachte¹²⁰.

Da Jörg Neijenhuis in seinem Beitrag noch auf einzelne Elemente aufgeklärter Taufagenden eingehen wird¹²¹, beschränken wir uns darauf, den Zusammenhang von Theologie und liturgischer Gestaltung an zwei Beispielen kurz aufzuzeigen. Die kultischen Formen sollten nach den Liturgietheoretikern der Aufklärung dem Endzweck dienen, das sittlich-moralische Pflichtgefühl des einzelnen zu wecken und zu stärken. Dahinter stand die Überzeugung, dass allein in der Tugend die Voraussetzung liege für das Glück des Menschen auf Erden. Eine irgendwie geartete „effektive“ Wirkung der Taufe an den Säuglingen musste unter dieser Prämisse entfallen. Der Ritus behielt seine Berechtigung lediglich als eine Art „Vorweihe“ zum Christentum oder als Darstellung der Fortpflanzung sittlich guter Gesinnung durch die Aufnahme der Nachkommen in die Glaubensgemeinschaft (so etwa bei Johann Gottlieb Rätze: Betrachtungen über die Kantische Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Chemnitz 1794). Nicht ein gegenwärtiges Handeln am Kind, sondern die Hoffnung auf seinen späteren Lebenswandel bildete damit den Kern des Taufgeschehens.

In der spätrationalistischen Taufagende¹²² von Johann Ferdinand Schlez lässt sich das ablesen an einer originellen Betrachtung des Taufwassers, die man vielleicht als kreative Neufassung des alten (heilsgeschichtlich ausgerichteten) Sintflutgebetes ansprechen könnte: „Wasser, ein der ganzen Natur unentbehrliches Element, war also das Sinnbild deiner Christenweihe, geliebtes Kind. Möge die Religion Jesu das Element deines ganzen moralischen Lebens werden! Wasser ist das Gemeingut für Reiche und Arme, für Hohe und Niedrige. Gleich ihm ist auch die Religion Jesu für Alle bestimmt, und dir, liebes Kind, wird sie, wie wir zu Gott hoffen, klarer und reichlicher zufließen, als unzähligen Anderen; ... Im Wasser liegen große erquickende Heilkräfte für unseren Körper. Noch größere Heilkräfte für unsere Seele liegen in dem echt-christlichen Glauben. Möge die Religion Jesu für dich, geliebtes Kind, eine nie versiegende sittliche Heilquelle werden!“¹²³

Die Forderung nach einem selbsttätigen Glauben führte schließlich dazu, dass die Konfirmation und nicht die Taufe als die eigentlich prägende Kulthandlung im Leben des Christen erscheinen mußte. Erst im Zeichen der Aufklärung wurde die Konfirmation im deutschen Protestantismus flächendeckend eingeführt. An die Feier lagerten sich verschiedene Motive an, die durch die lebensgeschichtliche Situierung des Ritus verbunden wurden: die Bestätigung der kirchlichen Mündigkeit, die Erneuerung des Tauf-

versprechens und die volle Aufnahme in die Gemeinde (Recht zur Teilnahme am Abendmahl und zur Ausübung des Patenamtes), zugleich aber auch die „Feier des Übergangs in die Lebenswelt der Erwachsenen und des Beginns von Selbstverantwortung und Selbstständigkeit im Leben“¹²⁴. Es spricht viel für die Annahme, dass der lebensgeschichtliche Kontext als Deutungshorizont von Taufe und Konfirmation bis heute die Wahrnehmung ritualisierter Religion in den protestantischen Volkskirchen bestimmt.

*

Die Vielfalt evangelischen Taufverständnisses und evangelischer Taufformen reicht zurück bis in die Reformationszeit und wurde im Laufe der ersten nachreformatorischen Jahrhunderte in verschiedene Richtungen weiter aufgefächert. Glaube und Sakrament, Gabe und Verpflichtung konnten einander in immer neuen Wendungen zugeordnet werden. Seit dem 17. Jahrhundert erwachte das spürbare Interesse am Prozess der Heilsaneignung, der sich ganz in der Subjektivität individueller Glaubenserfahrung vollziehen sollte. Man kann diesen Vorgang als eine stetige Verselbständigung der Rechtfertigungslehre von der Tauflehre interpretieren, während bei Luther beides noch eng aufeinander bezogen war. Und man kann die Frage erheben, ob darüber „Luthers Gedanke der Konstitution der Identität des Glaubenden *extra se in Christo* verloren ging“¹²⁵. Falls dem so wäre, müsste neu die Frage aufgeworfen werden, welche Konsequenzen daraus im Blick auf Tauftheologie und Taufagende zu ziehen wären: „Ist doch die tauffe unser eyniger trost und eyngang zu allen götlichen gütern unnd aller heyiligen gemeynschaft“¹²⁶.

Anmerkungen

1 WA 12, 46,24-47,2.

2 WA 12, 47,30f.

3 WA 12, 48,10-13.

4 WA 12, 48,13f.

5 Zitiert nach JORDAHN: *Taufgottesdienst*, 358f.

6 Ebd., 358.

7 Siehe dazu SCHNEIDER: *Streit*, bes. 62–65.

8 Vgl. zum ganzen Abschnitt die entsprechenden Kapitel folgender Gesamtdarstellungen der Theologie Luthers: ALTHAUS: *Theologie*, 303–317; LOHSE: *Luthers Theologie*, 316–324; AXT-PISCALAR: *Taufe-Sünde-Buße*; TRIGG: *Baptism*; WENDEBOURG: *Taufe und Abendmahl*.

9 Zur grundlegenden Bedeutung von Röm 6 für Luthers Tauftheologie vgl. Brecht: *Gelebte Taufe*, 22–28, zum Sermon von 1519 und zu *De captivitate*.

10 WA 2, 727,16–19.

11 WA 2, 728,28f.

13 WA 2, 730,20–22.

14 WA 6, 528,13–17.

15 Vgl. JORDAHN: *Taufgottesdienst*, 355–425 sowie GRETHLEIN: *Abriß*, 211–213 und KLEINHEYER: *Sakramentliche Feiern I*, 139–141.

16 KLEINHEYER: *Sakramentliche Feiern I*, 140.

17 WA 12, 48,20–22.

18 WA 12, 48,23.

19 Siehe dazu JORDAHN: *Taufgottesdienst*, 355–358.

22 BSLK 538, 18f.

21 BSLK 539,30–34.

22 BSLK 540,21–25.

- 23 „Da nehme er [der Taufende] das Kind und tauche es in die Taufe (*eumque immergens in aquam*)...“; BSLK 540,43f.
- 24 In der ersten Fassung von 1523 heißt es noch: „...und hat dir alle deine Sünden vergeben, *der salbe dich mit dem heilsamen Öl* zum ewigen Leben“; JORDAHN: *Taufgottesdienst*, 357 (Hervorhebung KP).
- 25 WA 2, 729,14–16.
- 26 Zur Tauflehre der beiden Katechismen vgl. SCHLINK: *Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften*, 199–216; WENZ: *Theologie der Bekenntnisschriften*, 607–623.
- 27 BSLK 515,25–27.
- 28 *Wider die himmlischen Propheten, von den Bildern und Sakrament*, 1525 (WA 18, 136,31–33).
- 29 Vgl. dazu und zum Folgenden MÜHLEN: *Luthers Tauflehre*, 128–134; HONG: *Luthers Auseinandersetzung*; PETERS: *Luther*, 126–131.
- 30 BSLK 693,36–39.
- 31 BSLK 694,29–33; vgl. bei Augustin: *Io. ev. tr.* 80,3.
- 32 BSLK 697,4–8.
- 33 BSLK 516,13–21.
- 34 *Fastenpostille 1525 zu Mt 8,1ff.* (WA 17 II, 79,10f.).
- 35 *Predigt am 19. Sonntag nach Trinitatis*, 2. Oktober 1524 (WA 15, 710,34–38).
- 36 Vgl. dazu HUOVINEN: *Fides infantium* sowie DERS.: *Martin Luthers Lehre vom Kinderglauben*.
- 37 *Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherren*, 1528 (WA 26, 158,33–36).
- 38 Ebd. (WA 26, 156,39f.).
- 39 Ebd. (WA 26, 159,14–18).
- 40 BSLK 700,50–701,4. Interessanterweise nennt Luther als Beispiele solcher Menschen, die erkennbar vom Geist erfüllt waren, den heiligen Bernhard von Clairvaux, Johannes Gerson und Johannes Hus. Vgl. dazu HÖHNE: *Luthers Anschauungen*, 120–123.
- 41 „Ich sei stark oder schwach, das lasse ich Gott walten, das weiß ich aber, dass er mich heißet hingehen, essen und trinken etc. und mir seinen Leib und Blut schenkt, das wird mir nicht liegen noch triegen.“ (BSLK 702,39–44).
- 42 Die Objektivität der Taufe führt Luther zu einer heilsamen „Sorglosigkeit“. Wie es um den Glauben steht, könne der Mensch getrost Gott anheim stellen (WA 26, 165,34–166,8).
- 43 Aufgrund des Zusammenhanges von Glaube und Taufe sei Luther gezwungen gewesen, den Glauben von Kleinkindern vorauszusetzen. Damit sei Luther jedoch hinter seinen eigenen – reformatorischen – Glaubensbegriff zurückgefallen, den er sonst als „personalen Akt“ unter Einbeziehung von Willen, Erkenntnis und Aktivität des Menschen verstanden habe (Paul Althaus). Mit seiner „dubiosen Theorie“ bzw. dem „abenteuerlichen Gedanken“ der *fides infantium* sei Luther in die ontologischen Denkschemata der nominalistischen Scholastik zurückgefallen (Helmut Thielicke). Damit konnte sich die Einschätzung verbinden, Luther habe in seiner Sakramentenlehre insgesamt noch vorreformatorisch gedacht. Vgl. dazu HUOVINEN: *Fides infantium*, 1–19 (mit Belegstellen der genannten – und weiterer – Autoren) sowie den Forschungsüberblick bei TRIGG: *Baptism*, 1–12 (Ch. 1: „A Cuckoo in the Nest? Baptism in the Theology of Martin Luther“).
- 44 BRUNNER: *Taufe und Glaube*, 179.
- 45 WENZ: *Einführung*, 108.
- 46 WA 47, 330,38–40.
- 47 BSLK 705,31–35. – Zu Luthers Verständnis des Ritus im Anschluss an *Röm 6* als „darstellendem Handeln“, in dem die Bedeutung der Taufe versinnbildet wird, siehe auch AXT-PISCALAR: *Taufe*, 178f.
- 48 BSLK 706,13–26.
- 49 Vgl. dazu bes. TRIGG: *Baptism*, 151–173 (Ch. 5: „Semper es in motu et initio: Baptism and the Christian Life“).
- 50 Vgl. ALTHAUS: *Theologie*, 305.
- 51 Im Schlusskapitel des ersten Teils (nach Art. XXI), der die dogmatischen Inhalte entfaltet, wird deutlich, dass sich die *Confessio Augustana* in Übereinstimmung sowohl mit der Heiligen Schrift als auch mit der Tradition der Kirche sieht (BSLK 83c,7–11). Der Unterschied zum „altgläubigen“ Lager besteht nach Aussage der *Confessio Augustana* in der Beurteilung „einiger Mißbräuche“, die sich

- ohne einen Anhalt in der Heiligen Schrift zu besitzen – in die Kirchen eingeschlichen hätten (BSLK 83c,14–16). Es war zumindest auch eine Frage der politischen Klugheit, dass der Gegensatz zur römischen Papstkirche hier in äußerst moderater Form vorgetragen wurde. Das wirkte sich auf die Akzentuierung der einzelnen Aussagen aus, führte aber keineswegs zu Konzessionen in den strittigen Sachthemen. Auf alle Fälle macht die *Confessio Augustana* deutlich, dass die Wittenberger Reformation ihr Bekenntnis als Ausdruck des Glaubens der *una sancta catholica et apostolica ecclesia* und nicht einer Partikularkirche verstanden wissen wollte. Vgl. zu den zitierten Stellen: GRANE: *Confessio*, 164–166; zur Überzeugung der Wittenberger Reformation, mit der Überlieferung der einen und allgemeinen Kirche übereinzustimmen, siehe auch WENZ: *Theologie*, 143–229, bes. 156–164.
- 52 „Von der Tauf wird gelehret, dass sie nötig sei, und dass dadurch Gnad angeboten werde; dass man auch die Kinder taufen soll, welche durch solche Tauf Gott uberantwort und gefällig werden“ (BSLK 63,2–7).
- 53 Eine Auslegungsgeschichte bis in die Theologie des 20. Jh.s hinein des *per baptismum offeratur gratia Dei* bietet PIHKALA: *Gnadenmittel*.
- 54 Das wird von Art. XIII der *Confessio Augustana* betont: Die Sakramente seien Zeichen und Zeugnis des göttlichen Willens gegen uns, um unseren Glauben zu erwecken und zu stärken. Deswegen müsse auch der Glaube, der sich auf ihre Verheißung bezieht, zum Gebrauch der Sakramente hinzutreten (BSLK 68,8–11). Die *Apologia Confessionis* von 1531, mit der Melanchthon Vorwürfe von altgläubiger Seite erwiderte, lässt erkennen, dass damit eine in der scholastischen Theologie des Mittelalters vertretene Lehre abgewehrt werden soll, wonach die Sakramente allein schon aufgrund ihres Vollzuges (*ex opere operato*) und ohne „innere Beteiligung“ (*sine bono motu*) des Menschen die Gnade vermitteln würden, solange ihnen der Empfänger kein bewusstes Hindernis (*obex*) entgegenstellt. In der *Apologia Confessionis* wird diese Lehre mit einem *damnamus* verworfen (vgl. BSLK 295,1ff.).
- 55 Vgl. dazu PIHKALA: *Gnadenmittel*, 31–36.
- 56 Siehe unten, 101–103.
- 57 Vgl. GELDBACH: *Taufe*, 113f mit der Bemerkung, dass dieser Empfehlung im neuen Evangelischen Gesangbuch, dessen Anhang die *Confessio Augustana* beinhaltet, nicht entsprochen wurde (mit der Ausnahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die auf den Abdruck der Verwerfungsaussagen ganz verzichtet hat). – Dass die Verwerfungsaussagen der Bekenntnisse bei grundsätzlicher konfessioneller Bindung Gegenstand einer Revision sein können, zeigte schon die 1955 erschienene Studie von Hans-Werner GENSICHEN: *Damnamus*.
- 58 Vgl. dazu JOEST: *Dogmatik II*, 567.
- 59 Vgl. Martin CHEMNITZ: *Loci theologici III*, 160 (zitiert nach SCHMID: *Dogmatik*, 348): *Sed per lavacrum aquae in verbo Christum spiritu suo in infantibus, qui baptizantur, operari et efficacem esse, ut regnum Dei accipiant, non est dubium*. Vgl. etwa auch Balthasar MENTZER (1565–1627): *Exegesis Augustanae Confessionis* (zitiert nach PIHKALA: *Gnadenmittel*, 72, Anm. 88): *Infantes...per efficacem [!] operationem Sp. sancti vere regenerantur, et vera fide [!] donantur, qua Christum apprehendunt, et in ipso habent remissionem peccatorum, iustitiam et vitam aeternam*.
- 60 Vgl. die Belegstellen bei SCHMID: *Dogmatik*, 349f.
- 61 Vgl. dazu GAUSE: *Kirchengeschichte*, 114–132.
- 62 WA 53, 205–208. Für weitere Beispiele der reichhaltigen Trostliteratur für Mütter, deren Kinder ungetauft verstorben waren, siehe Gause: *Kirchengeschichte*, 117f. Anm. 12.
- 63 Vgl. SCHMID: *Dogmatik*, 351.
- 64 *Nec necesse est ubique similes esse traditiones humanas institutas seu ritus aut cerimonias ab hominibus institutas* (BSLK 61,9–12).
- 65 Vgl. JORDAHN: *Taufgottesdienst*, 426–472 (zu Württemberg 440–442).
- 66 So wurde etwa in Anhalt 1590 der Versuch unternommen, den Exorzismus abzuschaffen (was erst 1645 endgültig gelang). Vgl. zum Ganzen JORDAHN: *Taufgottesdienst*, 463–466.
- 67 Vgl. NAGEL: *Exorzismus II. Liturgiegeschichtlich*, 753–755 (mit Belegstellen).
- 68 EG (BY) 574, 3.

- 69 EKG (BY) 440, 2 + 4.
- 70 Vgl. zu dieser Innovation in der Bildsprache christlicher Kunst (i.A.): AYE & KRONENBERG: *Taufbecken*; CUVELAND: *Taufengel*; HOFMANN-TAUSCHWITZ: *Taufengel*; MEIßNER: *Taufengel*; POSCHARSKY: *Taufengel*.
- 71 Vgl. dazu GÄBLER: *Huldrych Zwingli*, bes. 113–118; RATSCHOW: *Christliche Taufe*, 89–94.
- 72 Vgl. *Von dem touff, vom widertouff und vom Kindertouff* (CR 91, 216f).
- 73 Ebd. (CR 91, 248f).
- 74 Zum Erwählungsgedanken, den Zwingli vor allem in seinen Spätschriften entfaltet, siehe Hamm: *Zwinglis Reformation der Freiheit*, 39: Freie Erwählung heiße für Zwingli, „daß die Erwählung auch nicht an ihre kreatürlichen Zeichen gebunden ist; d.h. Gott kann den Menschen auch ohne diese Zeichen zum Heil führen.“
- 75 Zwingli erinnert daran, dass er die Ablehnung der Kindertaufe früher nicht ausgeschlossen habe (CR 91, 228).
- 76 Vgl. CR 93 I, 155–172. Wie die Kinder der Hebräer, die durch ihre Eltern in den Gottesbund aufgenommen waren, das Zeichen der Zugehörigkeit zu diesem Bund (die Beschneidung) verdienten, so solle nun den Kindern der Christen das analoge Zeichen (die Taufe) nicht vorenthalten bleiben, da sie (schon vor der Taufe!) als Glieder der Kirche und des Volkes Christi zu gelten hätten (CR 93 I, 171,15–19).
- 77 Vgl. dazu RATSCHOW: *Christliche Taufe*, 94–100.
- 78 *Institutio IV*, 15,1 (OS 5, 285,21–23; CALVIN: *Unterricht*, 898).
- 79 *Institutio IV*, 15,2 (OS 5, 286,16; CALVIN: *Unterricht*, 898). – vgl. dazu etwa schon den Genfer Katechismus von 1542 (Nr. 327; NIESEL: *Bekennnisschriften*, 37): „Tu n’entens pas, que l’eau soit le lavement de noz ames. – Non pas. Car cela appartient au sang de Iesus Christ seulement, qui a esté espandu, pour effacer toutes noz souilleures, et nous rendre purs, et impoluz devant Dieu (1. Jean 1,7; 1. Pierre 1,19). Ce qui est accomply en nous quand noz consciences en sont arrosées par le saint Esprit. Mais par le Sacrement cela nous est certifié.“
- 80 *Institutio IV*, 15,6 (OS 5, 289,8f.; CALVIN: *Unterricht*, 900).
- 81 *Institutio IV*, 16,18 (OS 5, 322,10–12; CALVIN: *Unterricht*, 926).
- 82 *Institutio IV*, 15,22 (OS 5, 303,30f.; CALVIN: *Unterricht*, 912).
- 83 Vgl. *Institutio IV*, 15,20, wo Calvin sich u.a. mit Rückgriff auf Kirchenväterzitate (Tertullian, Epiphanius) dezidiert gegen die Spendung der Taufe durch Frauen (Hebammen) ausspricht.
- 84 Vgl. dazu HERON: *Reformiertes Taufverständnis*; ROHLS: *Theologie*, 245–260.
- 85 Zur Tauflehre der alten reformierten Dogmatiker vgl. HEPPE-BIZER, 486–499. Johann Heinrich HEIDEGGER (1633–1698), *Corpus theologiae christianae* (XXV,43), etwa greift in der Auseinandersetzung mit den Lutheranern auf Röm 8,9.30 zurück und stellt fest, dass Paulus unter den Ursachen des Heils nicht die Sakramente, sondern vielmehr die Tatsache der Erwählung aufführe. Da feststehe, dass sich auch unter den Ungetauften Erwählte und unter den Getauften Nicht-Erwählte befinden, seien das ewige Vorauswissen Gottes und seine Vorherbestimmung weit eher als Heilsursachen anzusehen denn „irdische Dinge“ (wie die Sakramente) (vgl. HEPPE-BIZER, 493).
- 86 Vgl. dazu etwa Antonius WALAEUS (1573–1639), *Loci communes s. theologiae*: (vgl. HEPPE-BIZER, 493).
- 87 PLASGER / FREUDENBERG: *Reformierte Bekenntnisschriften*, 170.
- 88 Vgl. JORDAHN: *Taufgottesdienst*, 473–478; KLEINHEYER: *Sakramentliche Feiern I*, 141f.
- 89 Dieser Zusammenhang von reformierter Theologie und Liturgie bleibt unberücksichtigt bei JILEK: *Taufe*, 301–303. In seiner Würdigung der Ordnungen von Zwingli und Calvin entsteht der Eindruck, die rituellen Elemente seien hauptsächlich deswegen entfallen, weil man die Liturgie der tatsächlichen Situation von Kleinkindern anpassen wollte. Doch haben nach reformiertem Verständnis die Abrenuntiation, der Exorzismus oder dgl. auch bei der Taufe Erwachsener keinen Platz!
- 90 Vgl. dazu den 1975 erschienenen, forschungsgeschichtlich wichtigen Aufsatz von STAYER / PACKULL / DEPPERMANN: *From Monogenesis to Polygenesis*.
- 91 Vgl. dazu bes. GOERTZ: *Täufer*, sowie DERS.: *Zucht und Ordnung in nonkonformistischer Manier*.
- 92 Gegen einseitige sozialgeschichtliche Herleitungen wendet sich STRÜBIND: *Eifriger als Zwingli*: Der Antiklerikalismus sei als primäre Deutungskategorie ungeeignet, das Täuferum, eine „genuin

- religiöse Bewegung“, hinreichend zu beschreiben (vgl. dazu S. 582–585 u.ö.). Vgl. zum Folgenden auch die Darstellungen bei MÜHLEN: *Luthers Tauflehre*, 124ff, und SEEBASS: *Geschichte III*, 158–164.
- 93 Vgl. WINDHORST: *Täuferisches Taufverständnis*, der Hubmaiers Tauflehre in den Zusammenhang mit seinem theologischen Programm einer Reform der Kirche am Maßstab der Heiligen Schrift und der Zeit der Apostel stellt. Lehre und Praxis der Glaubenstaufe waren für Hubmaier der Schlüssel zur Errichtung der Kirche als einer Gemeinschaft der wahrhaft Gläubigen (vgl. bes. 226-241).
- 94 Vgl. WESTIN / BERGSTEN: *Hubmaier, Schriften*, 160: „I. Wort. II. Gehör. III. Glaub. IV. Tauff. V. Werk. Aus dieser ordnung ergründest du gewisslich, ob man die jungen kindlin täuffen solle.“
- 95 Vgl. SPINKS: *Taufe VI. Neuzeit*, 712f.
- 96 Zitiert nach GELDBACH: *Taufe*, 60.
- 97 Landgraf Philipp von Hessen (1504–1567) bildete mit seinem vergleichsweise toleranten Verhalten eine Ausnahme. Er bemühte sich auch nach dem Zusammenbruch des Täuferreiches zu Münster um eine Rückgewinnung der Täufer für die evangelische Landeskirche. Unter Führung des Straßburger Reformators Martin Bucer kam es 1538 in Marburg zu einer Disputation mit den hessischen Täuferführern. Als Ergebnis kann die sog. „Ziegenhainer Zuchtordnung“ (eine Kirchenordnung für die Landgrafschaft) vom November 1538 angesprochen werden. Den Forderungen der Täufer wurde darin insofern Rechnung getragen, als die Kindertaufe durch die Konfirmation ergänzt wurde, in der die herangewachsenen Täuflinge ihr Taufbekenntnis nachholen und sich zu einem christlichen Lebenswandel verpflichten sollten. Hinzu kamen die Einführung eines Ältestenamtes in den Gemeinden sowie detaillierte Bestimmungen für eine strengere Kirchenzucht. Mit der Rückkehr zahlreicher Täufer in die hessische Kirche war dem moderaten Vorgehen des Landgrafen nachhaltiger Erfolg beschieden. An diesem Erfolg zeigt sich nicht zuletzt, welches Gewicht der Kirchenzucht im Täufertum zukam. Vgl. dazu PACKULL: *Melchiorites*; BREUL: *Anfänge*.
- 98 Auf die Beziehungen der Schweizerischen Täufer zu Müntzer und auch zu Karlstadt kann hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu die Diskussion in der Anm. 93f. gegebenen Literatur.
- 99 Vgl. SEEBASS: *Müntzers Erbe*.
- 100 Vgl. DEPPERMANN: *Melchior Hoffmann*, 289f. zur Taufaktivität von Jan Matthijs 1533/34 als Sammlung der 144.000 Gerechten der Endzeit (*Offb* 7,4; 14,1) im Vorfeld des Münsteraner Täuferreiches.
- 101 Vgl. GELDBACH: *Taufe*, 64.
- 102 Vgl. SPINKS: *Taufe VI.*, 713.
- 103 Als Ergänzung zum nachfolgenden Beitrag über das evangelische Taufverständnis im 19./20. Jahrhundert schien es sinnvoll, an dieser Stelle über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinauszugehen. Vgl. zum Folgenden den Überblick bei BIRMELE: *Taufe*, 61–72.
- 104 Vgl. dazu GELDBACH: *Taufe*, 111–114. – Die Gespräche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD) mit der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland (AMG) 1989–1992 endeten trotz bleibender Unterschiede im Taufverständnis mit der lutherischen Bitte um Vergebung angesichts des Verdammungsurteils der Confessio Augustana und mit der Erklärung eucharistischer Gastfreundschaft, die in zwei feierlichen Abendmahls-gottesdiensten 1996 in Hamburg und Regensburg-Burgweinting besiegelt wurde (ebd., 155–157).
- 105 Dieser Text bringt ein 1997 aufgenommenes Dialoggeschehen zu seinem vorläufigen Abschluss; vgl. die Dokumentation bei HÜPFMEIER / PECK: *Dialog*, 30–51. Darin wird festgehalten, dass sich „der seine Geschöpfe liebende Gott“ in der Taufe „auf seine die Sünder rechtfertigende Gnade ein für allemal festlegt“ und sich auch die Getauften „auf Gottes Gnade unwiderruflich festlegen lassen“; die Taufe könne somit nicht wiederholt werden (ebd., 41). Die Kirchen der Leuenberger Gemeinschaft räumen ein: „Wer Säuglinge tauft, unterstreicht die Verantwortung der Gemeinde, der Eltern und Paten für das Wachsen im christlichen Leben, das dem Täufling eröffnet wird.“ (S. 43) Die Taufe mache in diesem Verständnis nur ein „Moment“ aus in einem zeitlich gestreckten Prozess christlicher Initiation. Unter dieser Bedingung war es der baptistischen Seite möglich zu sagen, dass „einige [!] Baptisten die Säuglingstaufe als einen gültigen Teil dieses Prozesses anerkennen können, sofern sie den späteren persönlichen Glauben des Getauften nach sich zieht.“ (ebd., 44) Die Eigenverantwortung der Einzelgemeinden muss es offenlassen, ob sich alle baptistischen Gemeinden dieser Formulierung anschließen können. Konkret bedeutet dies, dass auch in Zukunft der ökume-

- nisch belastende Fall eintreten kann, dass ein als Kind getaufter Konvertit aus einer Kirche der Leuenberger Gemeinschaft in einer baptistischen Gemeinde „nochmals“ getauft wird. Der Text bittet beide Seiten, weiterhin zu prüfen „was es heißt, gemäß dem Evangelium zu taufen“ und stellt einen bleibenden („derzeitigen“) Dissens in der Tauffrage fest (ebd., 45).
- 106 Vgl. DÜLMEN: *Entdeckung*, 39–62.
- 107 JORDAHN: *Taufgottesdienst*, 510; zum pietistischen Taufverständnis insgesamt siehe ebd., 525–533. Dass Großgebauer damit (unter reformiert-puritanischem Einfluss) den Boden der lutherischen Orthodoxie verlassen hatte, zeigt etwa WALLMANN: *Pietismus*, 40f.
- 108 SPENER: *Pia Desideria*, 35.
- 109 Ebd.
- 110 Vgl. dazu GRÜNBERG: *Spener als praktischer Theologe und kirchlicher Reformier*, 84–87.
- 111 EG (BY) 200, 3–6.
- 112 Vgl. dazu SEEBERG: *Gottfried Arnold*, 185 und 290 Anm. 1.
- 113 Vgl. WALLMANN: *Pietismus*, 105f. – So etwa bei Ernst Christoph Hochmann von Hohenau (1670–1721), der zur „philadelphischen“, einer die versprengten wahren Christen jenseits aller Konfessionskirchen sammelnden Bewegung zählte. Hochmann von Hohenau war in seiner (theoretischen) Ablehnung der Kindertaufe offenbar auch von Menno Simons beeinflusst; vgl. RENKEWITZ: *Hochmann von Hohenau*, 357.
- 114 Vgl. MEIER: *Anfänge*.
- 115 Zu dem aus der Mitte der Neutäufer stammenden Johann Conrad Beissel (1690–1768), der in Pennsylvania die Klostersgemeinschaft Ephrata gründete, siehe BACH: *Voices of the Turtledoves*.
- 116 Vgl. JORDAHN: *Taufgottesdienst*, 499–501. Obwohl Zinzendorf der Kindertaufe den theologischen Vorzug einräumte, zeigte er – vom gemeinsamen Interesse an der Heiligung ausgehend – eine auffallende Toleranz gegenüber den Täufern; vgl. AALEN: *Die Theologie des jungen Zinzendorf*, 309, mit einem für Zinzendorf charakteristischen Zitat (Anm. 288) aus der „Antwort auf etliche von einem Staats-Ministero zugeschickte sogenannte Lehrpuncte“: „Die Wasser-Taufe ist eine heilige von Christo selbst eingesetzte Handlung, und wer weder Kinder noch Erwachsene tauffet, der ist ein Wider-Christ, wer aber über der Kinder-Tauffe (welche ich vor die rechte halte) Scrupel hat, der kann mit Geduld getragen werden, weil man ihn aus der Schrift nicht apodictisch überzeugen kann, obgleich sehr wahrscheinlich.“
- 118 Vgl. dazu JORDAHN: *Taufgottesdienst*, 534–585.
- 119 Ebd., 574.
- 120 Vgl. NAGEL: *Exorzismus II*, 755.
- 121 Vgl. dazu EHRENSPERGER: *Theorie des Gottesdienstes*.
- 122 Siehe Beitrag von Jörg NEIJENHUIS in diesem Buch, 151-164.
- 123 *Evangelische Kirchen-Agende für Prediger*.
- 124 Zitiert nach SPINKS: *Taufe VI. Neuzeit*, 714.
- 125 RÖSSLER: *Grundriß der Praktischen Theologie*, 252.
- 126 So PANNENBERG: *Systematische Theologie III*, 305.
- 127 WA 12, 48,14.